

# **Haftsachenbearbeitung und Standardmaßnahmen kriminal- polizeilicher Sachbearbeitung**

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 27.11.19

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung</b>             | <b>4</b> |
| 1.1      | Grundlagen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung    | 4        |
| 1.2      | Ablauf der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung        | 5        |
| <b>2</b> | <b>Standardmaßnahmen</b>                                | <b>7</b> |
| 2.1      | Durchsuchungen  | 7        |
| 2.1.1    | Rechtliche Vorschriften                                 | 7        |
| 2.1.2    | Kriminaltaktische Grundlagen                            | 10       |
| 2.2      | Sicherstellung und Beschlagnahme                        | 16       |
| 2.2.1    | Rechtliche Vorschriften                                 | 16       |
| 2.2.2    | Kriminaltaktische Grundlagen                            | 19       |
| 2.3      | Erkennungsdienstliche Behandlung                        | 20       |
| 2.3.1    | Rechtliche Vorschriften                                 | 21       |
| 2.3.2    | Kriminaltaktische Grundlagen                            | 24       |
| 2.4      | DNA-Untersuchung  | 25       |
| 2.4.1    | Die DNA-Untersuchung als Beweismittel im Strafverfahren | 25       |
| 2.4.2    | Rechtliche Vorschriften                                 | 26       |
| 2.5      | Wiedererkennungsverfahren                               | 28       |
| 2.5.1    | Rechtliche Vorschriften                                 | 28       |
| 2.5.2    | Die verschiedenen Verfahren                             | 29       |
| 2.5.3    | Das Problem der Fehlidentifizierung                     | 33       |
| 2.6      | Festnahme/Haftsachenbearbeitung                         | 34       |

Teilmodul 1.2.1 Sachbearbeitung der einfachen und mittleren Kriminalität  
Standardmaßnahmen kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 2.6.1    | Rechtliche Vorschriften                                 | 34        |
| 2.6.2    | Kriminaltaktische Grundsätze                            | 36        |
| 2.6.3    | Die Bearbeitung von Haftsachen                          | 37        |
| <b>3</b> | <b>Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen</b> | <b>40</b> |
| <b>4</b> | <b>Grundsätze der Aktenführung</b>                      | <b>42</b> |
|          | <b>Literaturverzeichnis</b>                             | <b>46</b> |

## 1 Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung

### 1.1 Grundlagen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Strafverfahren stützt sich grundlegend auf die Verpflichtung aus §§ 1 IV PolG i. V. m. § 163 StPO:

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

Die Erforschung von Straftaten kennt dabei keinen Katalog von Maßnahmen, die zu erledigen wären. Vielmehr hängt von jedem Einzelfall ab, welche Maßnahmen zu treffen sind. Zu den Standardmaßnahmen, die die Kriminalpolizei in Strafermittlungsverfahren trifft, zählen vornehmlich:

- Durchsuchungen
- Sicherstellungen/Beschlagnahmen
- Festnahmen/Abarbeitung von Haftsachen
- ED-Behandlungen
- DNA-Untersuchungen
- Wiedererkennungsverfahren
- Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen.<sup>1</sup>

Die rechtlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen, die nachfolgend im Einzelnen behandelt werden, ergeben sich vornehmlich aus der StPO, aber auch aus diversen Runderlassen und Richtlinien.

Neben den Standardmaßnahmen gibt es je nach Deliktsart oder Besonderheiten des Einzelfalles eine nicht abschließend aufzählbare Menge sonstiger Ermittlungsmaßnahmen.

Hier einige Beispiele:

- Betrugsfälle: Ebay-Anfragen, Auswertung von Fingerabdrücken auf Dokumenten, IT-Auswertungen bei Computerbetrug
- Diebstahl: Anforderung und Auswertung von Schadenlisten, Sachfahndungsausschreibungen, Suche nach Diebesgut in An- und Verkaufsgeschäften und Pfandhäusern, Einholung von Strafanträgen bei geringwertiger Beute

---

<sup>1</sup> Die Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten werden ausführlich im Skript „Vernehmungen/ Stellung von Verfahrensbeteiligten“ behandelt.

- Raubüberfälle: Auswertung von Videoüberwachungsaufnahmen, Fertigen von Untersuchungsanträgen zur kriminaltechnischen Untersuchung von Waffen und Munition, Versand von Meldungen an den Kriminalpolizeilichen Meldedienst und Auswertung solcher Meldungen aus anderen Behörden
- Sexualdelikte: Sicherstellung von Reinigungsmaterialien wie Handtüchern, Taschentüchern etc, serologische Untersuchungen, Opferbetreuung.
- Todesermittlungsverfahren: Körperliche Untersuchung von Leichen am Fundort, Teilnahme an Obduktionen, Betreuung und Information von Angehörigen.

Weitere Maßnahmen sind aber auch Telefonüberwachungen, der Einsatz von Mantrailerhunden, Nachbarschaftsbefragungen, Observationen, Verkaufswegsrecherchen bei sichergestellten verdächtigen Gegenständen, Nachforschungen in sozialen Netzwerken, Beuterückgabe und Vieles mehr. Es bleibt der mehr oder weniger großen Phantasie der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter überlassen, ggf. auch kreative und ungewöhnliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, um an Informationen zu gelangen.

## **1.2 Ablauf der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung**

Der Ablauf der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung stellt sich wie folgt dar:

- Strafanzeige wird je nach Delikt dem zuständigen Fachkommissariat (Einbruchdiebstahl; Brandsachen; Betrug) zugeleitet und dort vom Dienststellenleiter einem Sachbearbeiter persönlich zugewiesen.
- Der Sachbearbeiter prüft, welche Informationen der Vorgang bereits enthält und welche noch eingeholt werden müssen. Die Informationen, die noch eingeholt werden müssen, stellen den Handlungsbedarf des Sachbearbeiters dar.
- Der Vorgang enthält entweder außer der Strafanzeige schon mehrere Schriftstücke (Spurensicherungsberichte, Schadenlisten der Geschädigten, Ermittlungsberichte und Vermerke) oder diese Schriftstücke fließen dem Sachbearbeiter nachfolgend noch zu und er nimmt sie zur Akte.
- Der Sachbearbeiter unternimmt erforderliche Ermittlungshandlungen, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein können. Er lädt Zeugen und Beschuldigte vor, besichtigt den Tatort, fertigt Untersuchungsanträge für die Auswertung von Spuren, nimmt Asservate in Augenschein, führt bürointerne Ermittlungen durch wie Datenabfragen zu den beteiligten Personen, holt von sachkundigen Stellen (innerhalb und außerhalb der Polizei) Informationen ein, die er für die Bearbeitung des Falles benötigt, ersucht die Staatsanwaltschaft um Durchsuchungsbeschlüsse, Haftbefehle etc. und vollstreckt diese Beschlüsse sobald sie bei ihm eingehen, schreibt Beutestücke zur Sachfahndung aus und Vieles mehr.

- Daten, die beim ursprünglichen Anlegen des Vorganges durch die Anzeigenaufnehmende Dienststelle im Regelfall Dienststelle der Schutzpolizei) noch nicht vorhanden waren, werden elektronisch in die Strafanzeige in der Anzeigendatenbank eingepflegt (Korrektur von falschen und Ergänzung von neu hinzugekommenen Personalien, Beutestücke aus Schadenlisten, Eingrenzungen der Tatzeit etc.
- Meldungen an Stellen, die über den Fall informiert werden müssen (z. B. kriminalpolizeilicher Meldedienst beim LKA, Staatsschutz, Ausländeramt, vorgesetzte Stellen etc.); längst nicht in allen Fällen gibt es solche Meldeerfordernisse und je nach Sachverhalt können diese auch sehr unterschiedlich sein)
- Bei etwas komplexeren Sachverhalten und solchen, bei denen es einen Tatverdächtigen/Beschuldigten gibt, wird das Ermittlungsergebnis in einem Abschlussvermerk zusammengefasst
- Fertigung der Kriminalstatistik in der Anzeigendatenbank (Daten werden automatisch weitergeleitet an die Datenbank der Polizeilichen Kriminalstatistik, PKS-Online)<sup>2</sup>
- Fertigung einer Abverfügung (Vordruck, aus dem hervorgeht, an welche Stelle der Vorgang versandt werden soll) und Versand (im Regelfall an die StA; sollten jedoch Ermittlungen in anderen Behörden erforderlich sein, so wird der Vorgang erst mit einem Ermittlungsersuchen an die Behörden gesandt und nach Erledigung und Rücksendung an die StA abverfügt).
- Falls die StA weiteren Ermittlungsbedarf sieht, schickt sie den Vorgang mit entsprechenden Verfügungen (Arbeitsaufträge) an den Sachbearbeiter zurück, der diese Ermittlungshandlungen dann vor einer endgültigen Abgabe an die StA durchführt.

Nach einer eingehenden Betrachtung der polizeilichen Standardmaßnahmen soll im vorliegenden Themenkomplex auch noch auf die kriminalpolizeilichen Sammlungen und die Grundsätze der Aktenführung eingegangen werden.

Bei einfach gelagerten Delikten mit geringer Strafandrohung kann dort, wo es keine minderjährigen Beschuldigten gibt, ein vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung von Straftaten durchgeführt werden, um die Arbeit der Polizei zu erleichtern und Kapazitäten für schwerere Straftaten freizumachen. Möglich ist dies bei Privatklagedelikten (Beleidigung, § 185 StGB; Hausfriedensbruch, § 123 StGB; vorsätzlicher Körperverletzung, § 223 StGB; Sachbeschädigung, § 303 StGB; Bedrohung, § 241 StGB) sowie bei einfachem Diebstahl, § 242 StGB, Unterschlagung, § 246 StGB, Betrug; § 263 StGB, Beförderungerschleichung, § 265a StGB sowie Missbrauch von Notrufen, § 145 StGB. Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten darf allerdings eine bestimmte Wertgrenze nicht überschritten sein (s. hierzu RdErl. „Vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung ausgewählter Delikte“).

---

<sup>2</sup> Siehe auch „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“, RdErl. d. Innenministers v. 1.1.2003 – 42-6410 – (SMBI. NRW. S. 293) i. d. F. vom 1.1.2011.

## 2 Standardmaßnahmen

### 2.1 Durchsuchung

#### 2.1.1 Rechtliche Vorschriften

|                 |   |
|-----------------|---|
| Art. 13 GG      | Unverletzlichkeit der Wohnung   |
| § 102 StPO      | Durchsuchung beim Verdächtigen  |
| § 103 StPO      | Durchsuchung beim Unverdächtigen  |
| § 104 StPO      | Nächtliche Haussuchung  |
| § 105 StPO      | Anordnung der Durchsuchung; Ausführung  |
| § 106 StPO      | Anwesenheitsrecht   |
| § 107 StPO      | Mitteilungen  |
| § 108 StPO      | Einstweilige Beschlagnahme  |
| § 109 StPO      | Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände   |
| § 110 StPO      | Durchsicht von Papieren   |
| § 163b StPO     | Durchsuchung von Personen zu deren Identifizierung (Verdächtige nach Abs. 1, Unverdächtige nach Abs. 2)                   |
| § 164 StPO      | Störung von Amtshandlungen  |
| § 39 PolG NW    | Durchsuchung einer Person zur Eigensicherung (in anderen Bundesländern nach den Vorschriften der dortigen Polizeigesetze) |
| PDV 100 Nr. 3.6 | Durchsuchung  |

Wird eine Person durchsucht, so richtet sich der Eingriff gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Polizeiliche Durchsuchungen von Wohnungen greifen in das durch Art. 13 GG geschützte Rechtsgut auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein. Die Durchsuchung von Sachen ist regelmäßig ein Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG.

#### Definition

**Durchsuchung** ist das gezielte Suchen nach Personen, Sachen oder Spuren zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr.

Durchsuchungen dienen nach PDV 100 dem Gewinnen von Erkenntnissen und der Eigensicherung. Objekte von Durchsuchungen können sowohl Personen (in oder un-

ter der Kleidung<sup>3</sup>) wie auch die von ihnen mitgeführten Sachen (Taschen, Rucksäcke etc.), Fahrzeuge und die von ihnen genutzten Wohn- und sonstigen Räume sein.<sup>4</sup>

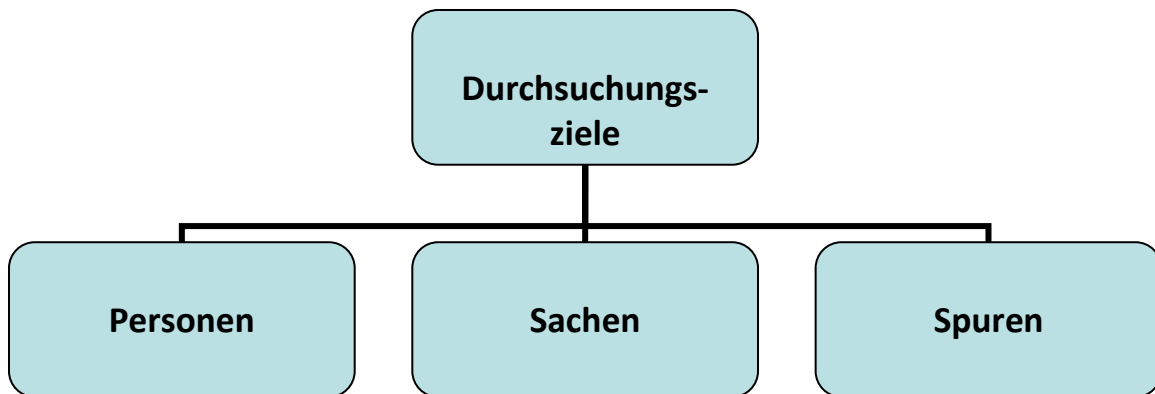


Abb. 1. Durchsuchungsziele

Durchsuchungen sind sowohl bei Verdächtigen wie auch bei anderen Personen möglich. Nach § 102 StPO kann bei Personen, die als Täter oder Teilnehmer von Straftaten verdächtig sind, eine Durchsuchung ihrer Wohnungen und anderer Räume sowie ihrer Person und ihrer Sachen durchgeführt werden. Zielrichtung können dabei entweder die Ergreifung der Person wie auch die Fälle sein, in denen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führt.

Die Durchsuchung bei nichtverdächtigen Personen nach § 103 StPO ist an höhere Voraussetzungen geknüpft als die bei verdächtigen Personen. Bei Unverdächtigen reicht die Auffindungsvermutung nicht, sondern es müssen „Tatsachen vorliegen“, aus denen zu schließen ist, dass man bei dem Unverdächtigen eine gesuchte Person, Spur oder Sache finden wird. Durchsuchungen beim Unverdächtigen kommen in der polizeilichen Praxis häufiger vor als man sich möglicherweise bisweilen bewusst macht. Jede Durchsuchung eines Tatortes nach Spuren oder nach einem Verdächtigen richtet sich primär gegen das Wohnungsschutzrecht des Geschädigten und ist damit ein Grundrechtseingriff. Im polizeilichen Alltagsgeschäft ist dies in der Regel kein Problem, da der Geschädigte zumeist ein eigenes Interesse an der Durchsuchung haben und damit mit dem Betreten und Durchsuchen der Räume einverstanden sein wird. Unterwirft er sich also der Maßnahme („Sie können sich gerne in meiner Wohnung umsehen, ich habe nichts zu verbergen“), so ist eine Durchsuchungsanordnung nicht erforderlich.<sup>5</sup> Sofern der Geschädigte aber nicht einverstanden ist, bleibt die polizeiliche Maßnahme ein Rechtseingriff, der einer Eingriffsnorm bedarf.

<sup>3</sup> Auch die Suche in natürlichen Körperhöhlen, die ohne Hilfsmittel bewerkstelligt werden kann, wird der körperlichen Durchsuchung zugerechnet, s. Schmitt, S. 490.

<sup>4</sup> Zu den Räumlichkeiten, die unter die Vorschrift des § 102 (und auch § 103) StPO fallen, gehören z. B. Wohnungen und Wohnnebenräume wie Keller und Dachböden, Gartenhäuser, Hotelzimmer, Wohnwagen, Zelte, Krankenzimmer, aber auch Geschäfts- und Büroräume, s. Hademitzky, Anke, § 102 Durchsuchung beim Beschuldigten, in: Satzger, Helmut; Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Strafprozessordnung, 3. Aufl., Köln 2018, S. 541-546.

<sup>5</sup> Schmitt, S. 497; dies gilt gleichermaßen für Durchsuchungen beim Verdächtigen wie beim Unverdächtigen.



Nachts sind Durchsuchungen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. § 104 StPO verlangt hierzu nämlich eine Verfolgung auf frischer Tat, Gefahr in Verzug oder dass in den Räumen ein entwichener Gefangener festzunehmen ist. Was man unter „Nacht“ versteht, regelt Abs. 3 der Vorschrift:

- Anfang April – Ende September: 21.00 h – 04.00 h
- Anfang Oktober – Ende März: 21.00 h – 06.00 h

Die Nachtzeitschranke gilt allerdings nicht für Räume, die auch nachts jederzeit öffentlich zugänglich sind, oder an kriminogenen Orten, also dort, wo sich bekanntermaßen Kriminelle treffen, Tatbeute versteckt oder Waffen-, Betäubungsmittelhandel oder Prostitution betrieben werden. An diesen Orten gelten die weniger strengen Voraussetzungen von Durchsuchungen, die tagsüber durchgeführt werden können.<sup>6</sup>

Durchsuchungen sind grundsätzlich durch den Richter anzuordnen (§ 105 StPO). Nur bei Gefahr im Verzug sind auch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei dazu befugt. Ist ein Richter ohne weiteres erreichbar, so ist mit ihm Kontakt aufzunehmen. Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet ist. Die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und der Polizei sind der Ausnahmefall und nicht die Regel.<sup>7</sup>

Bei Durchsuchungen sind auch einige Formvorschriften zu beachten.

So ist dem Inhaber zu durchsuchender Räume die Anwesenheit zu gestatten. Ist er nicht vor Ort, so soll versucht werden, seinen Vertreter oder einen Nachbar herbeizuholen (§ 106 StPO). Wird bei einem Unverdächtigen durchsucht, so ist diesem schon vor Beginn der Durchsuchung der Grund der Maßnahme zu nennen. Sowohl für Unverdächtige wie auch für Verdächtige gilt, dass ihnen nach der Durchsuchung ein Protokoll zu hinterlassen ist, aus dem der Durchsuchungsgrund, aber auch die sichergestellten Gegenstände hervorgehen (§ 107 StPO). Kommt es bei der Durchsuchung zu so genannten Zufallsfunden, also dem Fund von Gegenständen, die wahrscheinlich mit einer anderen Straftat in Verbindung stehen, so sind diese Gegenstände einstweilig zu beschlagnahmen (§ 108 StPO). Für alle bei der Durchsuchung beschlagnahmten Gegenstände ist eine Liste anzulegen und sie sind so zu kennzeichnen, dass es nicht zu Verwechslungen kommen kann (§ 109 StPO). Sind Papiere bei einer Durchsuchung sicherzustellen, so sind sie zunächst nur grob auf eine mögliche Tatrelevanz zu überprüfen (etwa Ablesen von Aufschriften auf Aktenordnern). Die eingehende Auswertung bleibt der Staatsanwaltschaft überlassen, sie kann diese Aufgabe jedoch im Einzelfall an die Polizei delegieren (§ 110 StPO). Der Begriff „Papiere“ ist mittlerweile

---

<sup>6</sup> Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.3.19 (2 BvR 675/14) hat die Nachtzeitregelung des § 104 Abs. 3 StPO für verfassungswidrig erklärt. Aus Artikel 13 GG folgert danach unmittelbar, dass die Nachtzeitschranke über das ganze Jahr hinweg bei 6.00 h liegen müsse. Ungeklärt bleibt, ob dieses Urteil für die Polizei und die StA bindend ist, da der Gesetzestext dem Inhalt des Richterspruchs widerspricht und damit dem Bestimmtheitsgebot rechtlicher Normen nicht Rechnung getragen wird. Für die Bindungswirkung des Urteils spricht, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nach § 31 BVerfGG Gesetzesrang haben. Um einer Rechtswidrigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen vorzubeugen, ist für die polizeiliche Praxis empfehlenswert, die vom BVerfG neu formulierte Nachtzeitschranke von 6.00 h morgens für das gesamte Jahr einzuhalten.

<sup>7</sup> Ackermann (2017), S. 295.

aber recht weit gefasst. Zu diesen zählen nicht nur gedruckte, sondern auch elektronische Medien, die Informationen enthalten, also z. B. auch Dateien auf einem Computer oder einem USB-Stick.<sup>8</sup>

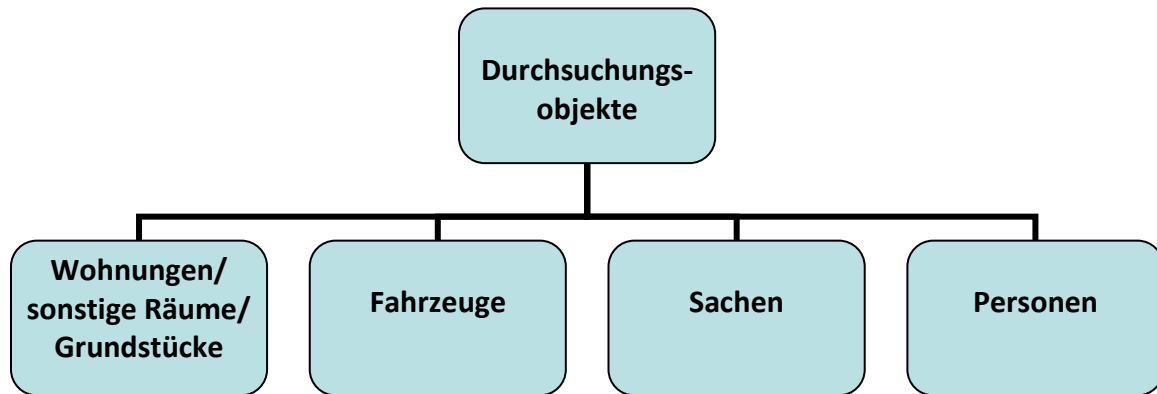


Abb. 2. Durchsuchungsobjekte

Merke! Eine reine Ausforschungsdurchsuchung („Mal schauen, ob wir bei ihm noch irgendetwas Interessantes finden“) nur aufgrund der Tatsache, dass jemand einer Tat verdächtig ist, ist nicht zulässig. Vielmehr muss es immer eine begründete Vermutung geben, dass Beweismittel aus einer konkreten Tat bei der Durchsuchung gefunden werden. Wird jemand auf frischer Tat festgenommen oder wird er nach der Tat verfolgt und festgenommen, ohne dass der Sichtkontakt zu ihm verloren gegangen wäre, so lässt sich eine Durchsuchung seiner Wohnung aufgrund der aktuellen Tat kaum begründen, weil man dort weder Tatbeute noch Tatwerkzeuge finden könnte, nach denen man suchen müsste. Anders wäre es, wenn der Tatverdächtige erst Tage nach der Tat ermittelt wird und eine Chance besteht, dass er etwa die Tatbeute in seinen Räumen untergebracht haben könnte. Hier wäre die erforderliche Erfolgsvermutung gegeben.

Durchsuchungsbeschlüsse können bei besonderer Eilbedürftigkeit durch den Richter auch mündlich erlassen werden. Eine bestimmte Form des Beschlusses ist nicht vorgeschrieben.<sup>9</sup> Regelmäßig wird das Gericht nach der Vollstreckung des Beschlusses die Zusendung der Akte erwarten, um einen schriftlichen Beschluss nachzuholen.

## 2.1.2 Kriminaltaktische Grundsätze

Um eine geordnete und erfolgreiche und für die eingesetzten Beamten halbwegs gefahrlose Durchsuchung durchzuführen, sind einige taktische Grundsätze zu beachten.

<sup>8</sup> Hegmann, S. 590.

<sup>9</sup> Schmitt, S. 500.

## Vorbereitung

- Abklärung der Personen, die in der zu durchsuchenden Wohnung wohnen (Überprüfungen in Anzeigendatenbank, VIVA/INPOL und Kriminalakte, aber auch in der Fahrzeughalter- und Führerscheininhaberdatei ZEVIS und weiteren Dateien, die personenbezogene Daten enthalten). Fragestellung der Recherchen: Gibt es im Durchsuchungsobjekt gesuchte oder gefährliche Personen? Wie viele erwachsene Männer leben möglicherweise im Haushalt? Wohnen in anderen Wohnungen des Hauses möglicherweise weitere Familienangehörige (gleiche Namen oder Frauen mit gleichen Geburtsnamen)? Verfügt die Zielperson der Durchsuchung möglicherweise über Kraftfahrzeuge, die entweder als zusätzliche Durchsuchungsobjekte infrage kommen oder deren Vorhandensein vor dem Tatobjekt ein Indiz für die Anwesenheit der Zielperson sind.
- Abklärung des Tatobjektes: Ggf. vorher unauffällig aufsuchen. Wo sind Eingänge / Fluchtmöglichkeiten? Wie weit kann man mit Dienstfahrzeugen an das Objekt heranfahren, ohne aufzufallen? Google Maps und Street View für Objektinformationen heranziehen. Gibt es möglicherweise im Haus oder in der Nachbarschaft absolut vertrauenswürdige Personen, die man nach den Verhältnissen im Durchsuchungsobjekt befragen könnte (lässt sich ggf. über Bezirksdienstbeamte feststellen)? Lässt sich eine Erreichbarkeit eines Hausmeisters oder Hausverwalters sicherstellen?
- Beantragung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses: Will man den Staatsanwalt und den zuständigen Ermittlungsrichter überzeugen, dass eine Durchsuchung einer Wohnung, eines Betriebes oder eines Fahrzeugs sinnvoll und Erfolg versprechend ist, so sollte das Ersuchen um Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses, das man an die Staatsanwaltschaft richtet, alle nötigen Informationen umfassen. Dazu gehören zum einen die genaue Angabe der Personalien des Beschuldigten sowie die Bezeichnung des Tatobjektes mit genauer Adresse. Weiterhin muss die Straftat, derer die Zielperson verdächtigt wird, genau benannt werden und auch angegeben werden, auf welche Fakten sich der Verdacht stützt. Eine bis ins letzte Detail gehende Darstellung, wie die Beweislage der Polizei aussieht, ist dabei nicht unbedingt nötig und aus kriminaltaktischen Gründen auch nicht zweckmäßig. Weiterhin ist anzugeben, welche Beweismittel man im Durchsuchungsobjekt vermutet. Dies können etwa Beutestücke (Laptop der Marke Siemens; Fahrrad der Marke Pegasus), ein Tatwerkzeug, das am Tatort eine Spur hinterlassen hat, oder auch ein Handy mit einem Chatverlauf eines Stalkers oder ein Aktenordner mit Unterlagen, die einen Betrug beweisen, sein. Der lapidare Hinweis, die Durchsuchung könne „zur Auffindung von Beweismitteln“ führen, ohne diese in irgendeiner Weise zu spezifizieren, reicht nicht. Das Ersuchen wird zusammen mit der ganzen Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft gegeben, die prüft, ob sie bei Gericht einen Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss stellt. Bei Befürwortung gibt der Staatsanwalt die Akte mit dem Antrag an den Richter weiter, der seinerseits prüft, ob er einen Durchsuchungsbeschluss erlässt. Ist dies der Fall, so

wird die Akte mit dem Beschluss zur Vollstreckung an den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zurückgereicht.

- Sofern vertrauenswürdige Berechtigte (Hausbewohner/ Hausmeister / Hausverwalter etc.) zur Verfügung stehen, sollte vorab auch ein Haustürschlüssel beschafft werden, um am Durchsuchungstag schneller ins Objekt zu gelangen. Aber Vorsicht! Jedes Einweihen Dritter in die geplante Durchsuchung birgt auch die Gefahr, dass die Zielperson gewarnt wird.
- Hat der Verdächtige, bei dem durchsucht werden soll, außer seiner Wohnung noch weitere Objekte zur Verfügung, die ebenfalls durchsucht werden müssen (Zweitwohnung, Ferienwohnung, Gartenlaube, Garagen und Schuppen, Kraftfahrzeuge)? Die Frage, welche Fahrzeuge auf die Zielperson zugelassen sind, lässt sich über eine Halterabfrage im ZEVIS-System klären, die Frage, welche Fahrzeuge eine Person tatsächlich benutzt, lässt sich möglicherweise aus Ermittlungsvorgängen aus der Anzeigendatenbank entnehmen.
- Ausreichend Kräfte für den Einsatz bereitstellen. Auch an äußere und innere Absperrungen denken. Kräfte rechtzeitig anfordern.
- Bei größeren Durchsuchungsaktionen Durchführungsplan mit Angaben zu den Durchsuchungsobjekten, den an diesen Orten eingesetzten Kräften, den Meldeorten und den Meldezeiten erstellen und den Kräften rechtzeitig zukommen lassen.
- Durchsuchungsbeschluss einholen (ein Exemplar erhält bei der Durchsuchung der Verdächtige/Unverdächtige, bei dem durchsucht wird).
- Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll für die Durchsuchung ausdrucken (mehrere Ausfertigungen und Kohlepapier mitnehmen, da das Protokoll vor Ort ausgefüllt und ein Exemplar dem Wohnungsinhaber ausgehändigt werden muss).
- Je nach Art und Umfang des erwarteten Sicherstellungsgutes: Ausreichend Transportkapazitäten und Verpackungsmaterialien einrechnen.
- Wird mit einer gut gesicherten Eingangstür oder mit der Möglichkeit gerechnet, dass die Tür des Durchsuchungsobjektes nicht freiwillig geöffnet wird, so sollte eine Stahlramme zum gewaltsamen Öffnen der Tür mitgenommen werden.
- Rechtzeitig Gemeindevertreter (Durchsuchungszeuge) bestellen, sofern man nicht vor Ort auf Anwohner zurückgreifen will. In aller Regel stellt das Ordnungsamt Mitarbeiter für diese Tätigkeit zur Verfügung.
- Alle Kräfte eingehend informieren, wonach gesucht wird. Soweit möglich, sollte in der Dienststelle des Beamten, der für die Durchsuchung zuständig ist, eine Einsatzbesprechung durchgeführt werden.
- Je nach Fall Einbindung von Ausländeramt, Diensthundeführer, IT-Spezialisten etc.

## Objektannäherung

- Bei Durchsuchungen ist stets ein Überraschungseffekt anzustreben.
- An das Durchsuchungsobjekt ist unauffällig und ohne Lautstärke heranzutreten. Insbesondere sind Gespräche am Objekt, die auf die bevorstehende Maßnahme schließen lassen, zu unterlassen. Solche Gespräche könnten über gekippte Fenster oder Sprechanlagen möglicherweise mitgehört werden.
- Äußere und innere Absperrungen (etwa im Treppenhaus) schlagartig einrichten. Eine äußere Absperrung ist erforderlich, wenn damit gerechnet werden muss, dass Personen beim Wahrnehmen der Polizei aus dem Parterre oder dem 1. OG flüchten könnten. Aber auch bei Räumlichkeiten, die sich in höheren Geschossen befinden, kann es sinnvoll sein, Kräfte außerhalb des Objektes zu postieren. Immer wieder werden nämlich in der Phase, in der die Durchsuchungskräfte versuchen, in die zu durchsuchenden Räume einzudringen, Beweismittel aus den Fenstern geworfen. Damit dies bemerkt wird und die „entsorgten“ Gegenstände auch sichergestellt werden können, bedarf es einiger Einsatzkräfte, die außen am Objekt stehen.
- Die Personen in den zu durchsuchenden Räumen dürfen keine Chance bekommen, in der Eindringphase der Polizei noch Beweismittel zu vernichten (Rauschgift oder gestohlenen Schmuck in der Toilette hinunterspülen etc.). Aus diesem Grunde sollten sich die Kräfte, sofern sie nicht über einen Haustürschlüssel verfügen, vermeiden, direkt dort zu schellen, wo man durchsuchen möchte. Geschellt wird daher bei anderen Hausbewohnern. Nach Betreten des Treppenhauses ist diesen möglichst leise der Grund des Besuches zu erklären, damit die Personen in den zu durchsuchenden Räumen nicht gewarnt werden. Stehen die Kräfte vor der Eingangstür der Wohnung, die durchsucht werden soll, so ist zunächst an der Tür zu lauschen, ob aus der Wohnung Lebenszeichen Anwesender zu vernehmen sind. Häufig befinden sich auf Etagenfluren Stromsicherungskästen. Ist dies der Fall, so kann es sich lohnen, die Sicherungen der Zielwohnung auszuschalten, um ggf. Anwesende in der Wohnung zur Nachschau zu veranlassen (Radio oder Lampen in der Wohnung sind ausgegangen). Öffnet sich die Eingangstür, ist zu verhindern, dass sie bei Erkennen der Polizei schnell wieder zugeworfen wird.
- In Fällen, in denen die Beamten vor der Tür in dem Durchsuchungsobjekt Geräusche hören, auf Klingeln jedoch niemand reagiert, ist von außen unmissverständlich klarzumachen, dass die Polizei vor der Tür steht und die Tür sofort aufgemacht werden soll. Wird nicht reagiert, so kann zur Vermeidung von Beweismittelvernichtungen die Wohnungstür eingetreten oder aufgestoßen werden.
- Ist in der Wohnung ein Hund zu hören, so sind die Personen in der Wohnung aufzufordern, vor dem Öffnen der Tür den Hund in einem Raum einzusperren. Wird die Möglichkeit gesehen, dass sich ein Hund alleine in der Wohnung be-

findet, sollte aus Eigensicherungsgründen ein Diensthundeführer angefordert werden, der das Tier vor der Durchsuchung fängt und unterbringt.

- Wird niemand in den Durchsuchungsräumen vermutet, so sollte ein Schlüsseldienst zur Öffnung der Eingangstür angefordert werden.

### Durchführung

- Im Objekt möglichst für jeden Raum einen verantwortlichen Beamten bestimmen, der überwacht, dass der Raum umfassend durchsucht und die Durchsuchung ausreichend dokumentiert wird. In jedem Raum sollte auch eine Stelle bestimmt werden, an der sicherzustellende Gegenstände abzulegen sind. Ansonsten sind solche Asservate u. U. über den ganzen Raum verteilt und einzelne Gegenstände werden bei Abschluss der Durchsuchung übersehen und vergessen. In der Praxis erlebt man immer wieder Fälle, in denen keine Verantwortlichkeiten für einzelne Räume festgelegt wurden und bei der Durchsuchung die Absuche ganzer Räume oder einzelner Schränke übersehen wurden oder sich auch niemand für die Mitnahme bereits beiseitegelegter Asservate zuständig gefühlt hat und diese dann am Durchsuchungsort zurückgelassen wurde. Eine schöne Steilvorlage für Tatverdächtige, die nach Abrücken der Polizei dann noch Beweismittel verschwinden lassen können (dass ein eher konzeptloses Durchsuchen zu erheblichen Erfolgseinbußen führen kann, zeigt folgender, keineswegs fiktiver Dialog auf der Rückfahrt zur Dienststelle: „Habt ihr das Schlafzimmer durchsucht?“ „Nein! Wieso? Ich dachte, das habt ihr durchsucht!“
- Gelände und Räume systematisch durchsuchen (Gelände je nach Größe heuristisch oder in Planquadrate eingeteilt; Gebäude: Raum für Raum; innerhalb der Räume im Uhrzeigersinn. Bei mehrgeschossigen Objekten ist von oben nach unten zu durchsuchen.
- Anwohner sollten in Zweifelsfällen befragt werden, ob die Zielperson über Nebenräume wie Keller, Dachbodenverschläge, Garagen, Schuppen, einen Kleingarten oder Ähnliches verfügt.
- Hin- und Herlaufen von Personen und Umlagerungen von Gegenständen im Objekt unterbinden. Anwesende in den Räumen sollen möglichst angewiesen werden, sich in einem Raum aufzuhalten und dort zu bleiben. Sonst werden möglicherweise Gegenstände in Räume transportiert, die bereits durchsucht sind. Das erzeugt ein Durcheinander und jeder Überblick geht verloren. Stört jemand vor Ort die Durchsuchungsmaßnahmen, so kann er auf der Grundlage von § 164 StPO für die Dauer der Maßnahme vorläufig festgenommen und vom Durchsuchungsort entfernt werden.
- Je nach Sachverhalt auch in Mülleimern/Mülltonnen nachschauen. Bisweilen wird dort Beute versteckt, wenn Wohnungsinhaber erkennen, dass die Polizei vor der Tür steht. Nach Vergewaltigungen werden dort zum Teil Kondome oder Reinigungsmaterialien wie Taschentücher entsorgt.

- Zum Ende der Maßnahme dem von der Durchsuchung Betroffenen ein Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll (in Nordrhein-Westfalen das Formular NW 10) aushändigen und unterschreiben lassen. Unterschriften sind nicht nur durch den Verdächtigen oder seinen Vertreter, sondern auch von mindestens einem der eingesetzten Beamten und Durchsuchungszeugen zu leisten.
- Alle Maßnahmen gründlich dokumentieren (Fotografien vor, während und nach der Durchsuchung sowie ggf. Videoaufnahmen fertigen, Notizen machen, Skizzen fertigen).
- Die Suche nach Gegenständen sollte sich auch auf Orte erstrecken, die nicht unbedingt zur Suche anreizen. So werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Zielpersonen von Durchsuchungen inkriminiertes Gut in Terrarien von Schlangen oder Echsen oder an „schmutzigen Orten“, etwa in Eimern unter Putzlappen etc. versteckt haben. Ebenso sind schon Wertsachen unauffällig verpackt in Eisfächern von Kühlschränken gefunden worden. Auch mit Sperrmüll oder Unrat jeglicher Art zugestapelte Keller und Dachböden wurden als Verstecke gewählt, da die Zielpersonen die – vielleicht nicht immer ganz unbegründete – Hoffnung hatten, dass sich die Polizeibeamten bei einer Durchsuchung nicht die Mühe machen würden, mehrere Kubikmeter Gerümpel aus einem Raum zu tragen.

#### Durchsuchung von Personen und Sachen

- Die Durchsuchung von Personen in Strafverfahren wird im Regelfall zwei Zwecken folgen. Zum einen soll eine Person nach Beweismitteln durchsucht werden. Dann folgt die Durchsuchung bei Verdächtigen ebenfalls den Regeln des § 102 StPO und deren Formvorschriften. Zudem wird die Person in aller Regel auch noch zur Gefahrenabwehr durchsucht, da sie gefährliche Gegenstände bei sich führen könnte, mit denen sie die eingesetzten Polizeibeamten oder Dritte verletzen könnte. Die Durchsuchung hat in diesen Fällen also einen Doppelcharakter (Strafverfolgung und Gefahrenabwehr) und ist daher zusätzlich auch noch nach polizeirechtlichen Vorschriften durchzuführen. In Nordrhein-Westfalen ist die einschlägige Vorschrift § 39 PolG NW.
- Bei der Suche nach kleinen Gegenständen (Betäubungsmittel, Schmuck etc.) muss auch die Möglichkeit gesehen werden, dass die Sachen nicht nur in der Kleidung, sondern auch in natürlichen Körperhöhlen oder an anderen Stellen des Körpers verborgen sein kann. So sollte die zu durchsuchende Person, wenn dies angenommen werden muss, notfalls auch zur Entkleidung aufgefordert werden und der After, der Vaginalbereich, der Bereich zwischen Penis und Hodensack oder die Bereiche unter den Brüsten weiblicher Verdächtiger in Augenschein genommen werden. Rauschgift wird von Dealern zudem auch gerne im Mund verborgen, so dass bei entsprechendem Verdacht versucht werden sollte, den Mund des Verdächtigen zu öffnen. Heftige Schluckbewegungen sind regelmäßig ein Hinweis darauf, dass der Verdächtige im Mund verborgene Beweismittel verschwinden lassen will. Sobald die Suche sich nicht mehr auf

die Körperoberfläche erstreckt, sondern Einsicht in natürliche Körperhöhlen genommen werden muss, liegt allerdings keine Durchsuchung nach § 102 StPO, sondern eine Untersuchung nach § 81a StPO vor.<sup>10</sup>

- Bei Durchsuchungen von Kraftfahrzeugen sollte – je nachdem wonach gesucht wird – für eine gründliche und sichere Suche ggf. ein Rauschgift- oder Sprengstoffspürhund eingesetzt werden.
- Ist eine Durchsuchung eines Kraftfahrzeuges, in dem ein raffinierteres Versteck vermutet wird, vor Ort nicht möglich, so muss das Fahrzeug sichergestellt und zu einem abgeschlossenen Gelände eines Vertragssicherstellers der Polizei oder auf ein abgesichertes Gelände einer Polizeidienststelle verbracht werden.

## 2.2 Sicherstellung und Beschlagnahme

### 2.2.1 Rechtliche Vorschriften

|                  |  |
|------------------|--|
| Art. 14 GG       | Recht auf Eigentum   |
| § 94 StPO        | Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen              |
| § 95 StPO        | Herausgabepflicht; Zwangsmittel                                      |
| § 97 StPO        | Beschlagnahmeverbot  |
| § 98 StPO        | Anordnung der Beschlagnahme  |
| § 111b StPO      | Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung                           |
| § 111c StPO      | Bewirkung der Beschlagnahme  |
| § 73 ff. StGB    | Einziehung   |
| RdErl. IM        | „Behandlung von Verwahrstücken im Bereich der Polizei“ <sup>11</sup> |
| RdErl. IM        | „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“ <sup>12</sup>      |
| Nr. 74 RiStBV    | Sorgfältige Verwahrung   |
| Nr. 75 RiStBV    | Herausgabe   |
| PDV 100 Nr. 4.13 | Sicherstellung / Beschlagnahme                                       |

Mit Sicherstellungen und Beschlagnahmen im Strafverfahren wird in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG eingegriffen. Beschlagnahmen – im Fall der freiwilligen

<sup>10</sup> Schmitt, S. 309.

<sup>11</sup> Behandlung von Verwahrstücken im Bereich der Polizei, RdErl. d. Innenministers v. 24.10.1983 (MBI. NW S. 2354; SMBl. 20510) geändert durch RdErl. v. 22.7.1987.

<sup>12</sup> Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei, RdErl. D. Innenministers v. 25.6.79 (MBI. NW S. 1508/SMBl. 20510), zul. geändert durch RdErl. v. 11.5.93.



Herausgabe von Gegenständen als Sicherstellung bezeichnet – werden im Strafverfahren mit zwei Zielrichtungen durchgeführt:

- Beschlagnahme/Sicherstellung von Beweismitteln
- Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen

#### Definition

**Sicherstellung** ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses über eine Sache durch die Polizei (...).<sup>13</sup>

**Beschlagnahme** ist die zwangsweise Wegnahme einer Sache (...) deren Sicherstellung zulässig ist.<sup>14</sup>

Mit der Sicherstellung / Beschlagnahme von Gegenständen durch die Polizei wird bei dem Betroffenen in das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) eingegriffen.

#### Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, werden nach § 94 StPO sichergestellt. Sobald der Gewahrsamsinhaber – dies kann ein Zeuge oder ein Beschuldigter sein – die Gegenstände nicht freiwillig herausgibt, sind sie förmlich zu Beschlagnahmen. Sie sind dann ausdrücklich als beschlagnahmt zu erklären und es sind Formvorschriften zu beachten, die nachfolgend noch dargestellt werden. Dabei kann die Unfreiwilligkeit der Herausgabe ausdrücklich (Gewahrsamsinhaber widerspricht der Sicherstellung) wie auch konkludent (Gewahrsamsinhaber gibt die Sache trotz Aufforderung nicht heraus) zum Ausdruck gebracht werden. Bei der Sicherstellung wie auch bei der Beschlagnahme geht das Objekt in die Verwahrung der Polizei über oder wird vor Ort für sichergestellt erklärt (etwa, weil die Sicherstellung eine komplette Wohnung betrifft, deren Eingangstür mit einem Siegel versehen wird. Ein Bruch dieses Siegels ist eine Straftat).

*Beispiel für eine Maßnahme nach § 94 StPO: Die Polizei durchsucht auf Anordnung des Gerichtes (Durchsuchungsbeschluss) die Wohnung eines Mannes, der verdächtig wird, mehrere ältere Frauen auf der Straße beraubt zu haben. In seiner Wohnung werden zwei Handtaschen gefunden, die aufgrund ihres Inhaltes zwei Opfern zugeordnet werden können. Die Taschen werden sichergestellt bzw. beschlagnahmt.*

Wer einen Gegenstand nach § 94 StPO im Gewahrsam hat, ist zur Herausgabe verpflichtet. Gibt er diesen Gegenstand nicht heraus, so kann ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gegen den Betroffenen verhängt werden (§ 95 i. V. m. 70 StPO). Gegen Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, können diese Zwangsmittel aber nicht verhängt werden.

<sup>13</sup> Ackermann et al., S. 479.

<sup>14</sup> Ackermann et al., S 478.

Nach § 97 StPO unterliegen schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und nach §§ 52, 53 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten einem Beschlagnahmeverbot. Dieses Verbot greift allerdings nur, wenn sich diese Schriftstücke im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten befinden.

*Beispiel: Beim Bruder des Beschuldigten wird ein Zettel mit einer Notiz gefunden, aus der hervorgeht, dass der Beschuldigte einen Raub begangen hat. Oder: In den Räumen eines Seelsorgers findet die Polizei einen Brief, in dem der Beschuldigte ihm sein Herz ausgeschüttet hat, dass er an der Vergewaltigung einer Frau beteiligt war.*

Die Anordnung der Beschlagnahme liegt beim Gericht. Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Beschlagnahme anordnen. Ist ein Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt worden, so muss diese binnen drei Tagen nachgeholt werden, wenn der Beschuldigte bei der Beschlagnahme nicht anwesend war oder wenn er der Beschlagnahme widersprochen hat.

Wird die Beschlagnahmeanordnung für einen Gegenstand während oder nach dem Verfahren nicht aufrechterhalten, so ist der Gegenstand an den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben (Abschnitt 75 Abs. 1 und 2 RiStBV).

### Beschlagnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung

Nach § 111b StPO können Gegenstände durch Beschlagnahme gesichert werden, wenn anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für ihre Einziehung oder ihre Unbrauchbarmachung vorliegen vorliegen.

Die Voraussetzungen der Einziehung liegen vor, wenn der Täter durch die Tat oder aus der Tat etwas erlangt hat. Zu diesen durch rechtswidrige Taten erlangten Gütern zählen Taterträge (§ 73 StGB) und Tatmittel sowie Tatprodukte (§ 74 StGB).

Taterträge im Sinne des § 73 StGB sind u. a. Beutestücke wie auch Lohn, der für die Ausführung einer Tat bezahlt worden ist, etwa der Geldbetrag, den der Profikiller von seinem Auftraggeber erhält. Zweck der Einziehung solcher Taterträge ist, dem Täter alle Vorteile, die er aus der Tat erlangt hat, zu entziehen. Straftaten sollen sich eben nicht lohnen. Eingezogene Gegenstände fallen grundsätzlich an den Staat. Stehen dem jedoch Ansprüche eines Dritten gegenüber, so sind die Gegenstände an ihn auszuhändigen.<sup>15</sup> Dies ist z. B. bei Diebesgut der Fall. Hier leuchtet ein, dass sich der Staat in seinem Bemühen, dem Täter die Tatvorteile zu entziehen, nicht selbst bereichern soll, sondern das Opfer wieder die Verfügungsgewalt über das, was ihm entwendet wurde, zurückerlangen soll.

Unter Tatmitteln im Sinne des § 74 StGB versteht man Gegenstände, die dem Täter zur Tatbegehung gedient haben. Dies können das Kraftfahrzeug sein, das ein Einbrecher zum Abtransport seiner Beute und zur Anreise zu den Tatorten nutzt, aber auch das Stemmeisen, das er zum Aufhebeln von Stahltüren in Lagerhallen einsetzt. Tat-

---

<sup>15</sup> Reitemeier, S. 354; mit der Strafrechtsreform vom 1.7.17 sind die alten Rechtsinstitute des „Verfalls“ und der „Rückgewinnungshilfe“ aus § 73 StGB aufgehoben worden. An ihre Stelle sind nun Regelungen aus den §§ 73 ff. StPO getreten, die die „Entreicherung“ des Täters und auch die Entschädigung des Opfers erleichtern sollen.

produkte im Sinne dieser Vorschrift sind solche Gegenstände, die aus einer Tat hervorgebracht worden sind. Die Beschlagnahme von Tatmitteln zielt darauf ab, dem Betroffenen die Begehung weiterer Taten durch die Wegnahme seiner „Arbeitsgeräte“ zu erschweren.

*Beispiele: In einem Drogenlabor wurde eine größere Menge einer synthetischen Droge hergestellt und in einer Geldfälscherwerkstatt falsche 100-Euro-Scheine. Sowohl die Drogen wie auch die „Blüten“ wurden aus einer Straftat (Betäubungsmittelgesetz bzw. § 146 StGB) hervorgebracht. Sie werden als Einziehungsgegenstände sichergestellt. Oder: Ein Pkw wurde mehrfach bei Geschäftseinbrüchen benutzt, um die Beute abzutransportieren. Er wurde also zur Begehung der Tat benutzt und wird damit gleichfalls als Einziehungsgegenstand sichergestellt.*

Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache erfolgt dadurch, dass die Polizei sie in Gewahrsam nimmt oder die Beschlagnahme vor Ort durch ein Siegel kenntlich macht (§ 111c StPO).

Die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt wiederum durch das Gericht und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft bzw. bei beweglichen Sachen auch durch die Polizei. Für nichtbewegliche Sachen wie etwa Grundstücke und Häuser gelten andere Vorschriften (§ 111j Abs. 1 StPO). Die Durchführung der Beschlagnahme erfolgt bei beweglichen Sachen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Bei unbeweglichen Sachen gelten abweichende Vorschriften (§ 111k Abs. 1 StPO)

#### Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

Verletzt jemand im Rahmen einer rechtswidrigen Tat seine Pflichten als Fahrzeugführer, indem er seine kriminellen Interessen über diese Pflichten stellt (§ 69 StGB), so kann sein Führerschein nach § 94 III i. V. m. 111a I StPO sichergestellt werden, wenn dringende Gründe annehmen lassen, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird.

*Beispiel: Der Stalker benutzt seine Fahrerlaubnis, um seinem Opfer mit dem Auto überall hin folgen und es belästigen zu können.*

## **2.2.2 Kriminaltaktische Grundsätze**

- Gegenstände, die sichergestellt/beschlagnahmt werden, sollten vor der Inverwahrungnahme durch die Polizei an ihrem Auffindeort fotografiert werden.
- Es sollte in Erfahrung gebracht werden, wer am Auffindeort Zugriff auf die Sachen hatte. Die Zuordnung von inkriminierten Gegenständen zu Personen kann dort ein Problem sein, wo sich mehrere verdächtige Personen gleichzeitig in Räumlichkeiten aufhalten, in denen sich verdächtige Gegenstände befinden.

*Beispiel: Die Polizei bringt eine konspirative Wohnung einer fünfköpfigen ausländischen Einbrecherbande in Erfahrung und durchsucht die spärlich möblierten Räume, in denen sich außer fünf Matratzenlagern, einem Fernseher und zwei Kommoden keinerlei Einrichtungsgegenstände befinden. Wenn hier nicht*

*eine sichere Zuordnung von mutmaßlichem Diebesgut (etwa einer größeren Menge von Mobiltelefonen, Schmuck und Laptops) zu den einzelnen Personen vornehmen lässt, wird natürlich jeder der Anwesenden auf Anfrage behaupten, keine Ahnung zu haben, wem die verdächtigen Gegenstände gehören. Im Zweifelsfall lässt sich damit keinem der Anwesenden eine Straftat nachweisen. Lassen sich die Verdächtigen aber durch schnelles Eindringen in die Räume konkreten Matratzenlagern zuordnen, so ist der Fund von Diebesgut unter ihren Matratzen oder in Taschen, die ihnen zugeordnet werden können, ein starkes Indiz, dass sie täterschaftlich mit diesen Gegenständen zu tun haben.*

- Zur Beschlagnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Ein Exemplar ist dem Gewahrsamsinhaber zu überlassen.
- Sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände sind durch die eingesetzten und sachbearbeitenden Beamten schonend und Wert erhaltend zu behandeln (Nr. 74 RiStBV).
- Bargeld, das nicht als körperlicher Gegenstand als Beweismittel benötigt wird (etwa, weil darauf Fingerprints sind oder weil die Registriernummer der Banknote beweisheblich ist), ist bei einer Bank auf ein Behördenkonto einzuzahlen.<sup>16</sup>
- Sichergestellte Gegenstände sind in einer Liste aufzuführen. Sie sind ausreichend gegen Verwechslung zu kennzeichnen. Dabei sind die Sache, der Eigentümer, Sachbearbeiter, Dienststelle, Ort und Datum der Inverwahrnahme sowie die Tagebuchnummer des Vorganges auf dem Kennzeichnungsschild zu notieren. Betäubungsmittel, Bargeld und Waffen sind in Panzerschränken aufzubewahren.<sup>17</sup>
- Verdächtige Gegenstände sollten unter dem Aspekt, dass sie möglicherweise auch Träger von Fingerprints oder Epithelzellen sein könnten, schonend sichergestellt werden. Durch die spätere Sicherung solcher Spuren an dem verdächtigen Gegenstand kann dieser möglicherweise einer ganz bestimmten Person zugeordnet werden. Für den Fall, dass Gegenstände an einem Durchsuchungsort möglicherweise auch unter Aspekten des Spurenschutzes sichergestellt werden müssen, sollten die Durchsuchungskräfte mit Einweghandschuhen, Mund-Nasen-Schutz und geeigneten Verpackungsmaterialien ausgestattet sein.

### 2.3 Erkennungsdienstliche Behandlung

Die Polizei steht vielfach vor dem Problem, dass sie eine Person, deren Personalien unbekannt oder unsicher sind, identifizieren muss oder dass sie eine daktyloskopi-

---

<sup>16</sup> Weihmann et al., S. 427.

<sup>17</sup> Behandlung von Verwahrstücken im Bereich der Polizei, RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1983 -IV A 2 – 2029.

sche Spur, die an einem Tatort oder einem verdächtigen Gegenstand gesichert wurde, einer bestimmten Person zuordnen muss. Für diesen Zweck werden mit Beschuldigten erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt.

### 2.3.1 Rechtliche Vorschriften

|   |  |
|---|--|
| § 81b StPO  | Erkennungsdienstliche Behandlung         |
| § 163b I StPO   | Identitätsfeststellung beim Verdächtigen |
| § 14 I Nr. 2 PolG   | Erkennungsdienstliche Maßnahmen          |
| Erkennungsdienst, Runderlass des Ministeriums des Inneren - 422-62.09.06- v. 3. Juli 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 404) |  |

Erkennungsdienstliche Behandlungen bedeuten für die Betroffenen einen Eingriff in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG. Da dieses Recht nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden darf, ist eine Eingriffsbefugnis erforderlich. Die Strafprozessordnung bietet solche Befugnisse für die Polizei mit den Bestimmungen der §§ 81b und 163b StPO.

Unter dem Begriff der „Erkennungsdienstlichen Behandlung“ werden verschiedene Einzelmaßnahmen zusammengefasst. Dazu gehören

- Anfertigung von Finger- und Handflächenabdrücken
- Fünfteiliges Lichtbild (Portraits in verschiedenen Kopfstellungen)
- Ganzkörperaufnahme
- Personenbeschreibung (einschließlich Mess- und Wiegeergebnis)
- Sonstige Maßnahmen. Dazu zählen das Aufsetzen oder Entfernen von Perücken, das Aufsetzen einer Strumpfmassage oder das Anziehen eines Kleidungsstücks. Nicht von § 81b StPO ist allerdings das Schneiden von Haupthaaren oder Bärten abgedeckt. Wird eine solche Maßnahme durchgeführt, stützt sie sich auf § 81a StPO.<sup>18</sup>

Ziele der erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung) sind

- im Einzelfall aktuelle Straftaten aufzuklären
- Unterlagen für polizeiliche Sammlungen zu gewinnen und dadurch zukünftige Straftaten entweder zu verhindern oder aufzuklären oder
- Personen zu identifizieren.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Aufklärung von Straftaten sind die beiden Alternativen des § 81b StPO. Während die erste Alternative darauf abzielt, im konkre-

<sup>18</sup> Goers, S. 260.

ten Einzelfall eine Straftat aufzuklären – also etwa Fingerabdrücke von einem Verdächtigen zu nehmen, um festzustellen, ob Sie mit Fingerspuren von einem Tatort übereinstimmen -, geht es bei der zweiten Alternative darum, die erkennungsdienstlichen Unterlagen längerfristig aufzubewahren, um für den Fall, dass der Verdächtige weitere Straftaten begeht, Material zur Tataufklärung zu haben. Die Speicherung dieser Materialien kann in unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Sammlungen erfolgen, insbesondere in den Kriminalakten der betroffenen Verdächtigen bzw. Lichtbilder im DigiEDNet sowie Fingerabdrücke im AFIS. Bei § 81b 2. Alt. StPO muss vor der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Aufbewahrung von ED-Materialien zwingend die Prognose gestellt werden, dass der Betreffende zukünftig wieder bei Straftaten in Erscheinung treten wird, da ansonsten die Aufbewahrung der Unterlagen ohne Zweck wäre. Die Prognose kann sich aus ganz unterschiedlichen Fakten ergeben: Wiederholungsneigung (Triebtat, Bandendelikt, gewerbsmäßiges Delikt), Häufigkeit früherer Taten und Abstände zwischen diesen Taten, Persönlichkeitsstruktur und soziales Milieu des Beschuldigten, Wirkung des aktuellen Strafverfahrens auf den Beschuldigten (Reue, Einsicht) etc.<sup>19</sup>

Bei § 81b 1. Alt. StPO ist eine solche Prognose nicht erforderlich. Allerdings gehen hierbei die gewonnenen Unterlagen wie etwa Bilder und Fingerabdrücke auch nicht in kriminalpolizeiliche Sammlungen ein, sondern werden nach Gebrauch (Vergleich der Fingerabdrücke mit einer Tatortspur / Benutzung eines Fotos für eine Lichtbildvorlage mit einem Zeugen) lediglich als Beweismittel zum Vorgang gegeben. Dort dürfen sie so lange verbleiben, wie die Akten aufbewahrt werden dürfen.<sup>20</sup>

Erkennungsdienstliche Behandlungen nach § 163b StPO erfolgen mit der Zielrichtung, eine Person zu identifizieren, deren Personalien bislang nicht bekannt sind oder im konkreten Fall fraglich erscheinen. Wird etwa jemand auf frischer Tat festgenommen und sind seine Personalien unbekannt oder fraglich, so werden Fingerabdrücke, die im Rahmen einer ED-Behandlung gewonnen werden, zum Bundeskriminalamt gesandt, damit dort im AFIS-System abgeglichen wird, ob unter diesen Fingerabdrücken Personalien hinterlegt sind.

Im Zusammenhang mit erkennungsdienstlichen Behandlungen bei Kindern ist als Ermächtigungsgrundlage das Polizeirecht von Belang. Grundsätzlich sind Beschuldigte in Strafverfahren nach den Vorschriften der StPO zu behandeln. Da Kinder (Personen unter 14 Jahren) jedoch mangels Strafmündigkeit keine Beschuldigten sein können, gleichwohl aber als Täter krimineller Handlungen infrage kommen, wird bei ihnen eine erkennungsdienstliche Behandlung ausschließlich zur Gefahrenabwehr aus dem Polizeigesetz begründet.<sup>21</sup> Die hierbei gewonnenen Unterlagen dürfen ebenfalls für zukünftige Straftaten aufbewahrt werden, wenn eine entsprechende Wiederholungsprognose gestellt wird.

---

<sup>19</sup> Ogrodowski, o. S.

<sup>20</sup> Schmitt, S. 322.

<sup>21</sup> In NRW ist die Rechtsgrundlage § 14 PolG NRW.

Personen, die nicht einer Straftat verdächtig sind, dürfen nach § 163b Abs. 2 StPO nur dann zur Identifizierung erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Die Personen, die von erkennungsdienstlichen Behandlungen betroffen sind, können gegen diese Maßnahmen Rechtsmittel einlegen. Gegen erkennungsdienstliche Behandlungen im laufenden Strafverfahren (§ 81b 1. Alt. StPO) kann vor dem zuständigen Strafgericht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.<sup>22</sup> Vielmehr muss der Betroffene die Maßnahme zunächst über sich ergehen lassen und kann nachträglich deren Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Personen, die zu präventiven Zwecken ed-behandelt werden (§ 81b 2. Alt. StPO), können auf dem Verwaltungsrechtsweg Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen. Hier hat ein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung, d. h. sie darf dann nicht bzw. erst dann durchgeführt werden, wenn ein Verwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entschieden hat. Die sofortige Vollstreckung ist lediglich in den Fällen möglich, in denen die Maßnahme nach § 80 Abs. 2 VwGO unaufschiebbar ist.

---

<sup>22</sup> Land NRW (Hrsg.), Die einfache, sofortige und weitere Beschwerde im Strafverfahren, Justiz-Online, [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Strafgericht/verfahren/Rechtsmittelsystem/Beschwerde/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/Rechtsmittelsystem/Beschwerde/index.php), zuletzt eingesehen am 17.8.18.

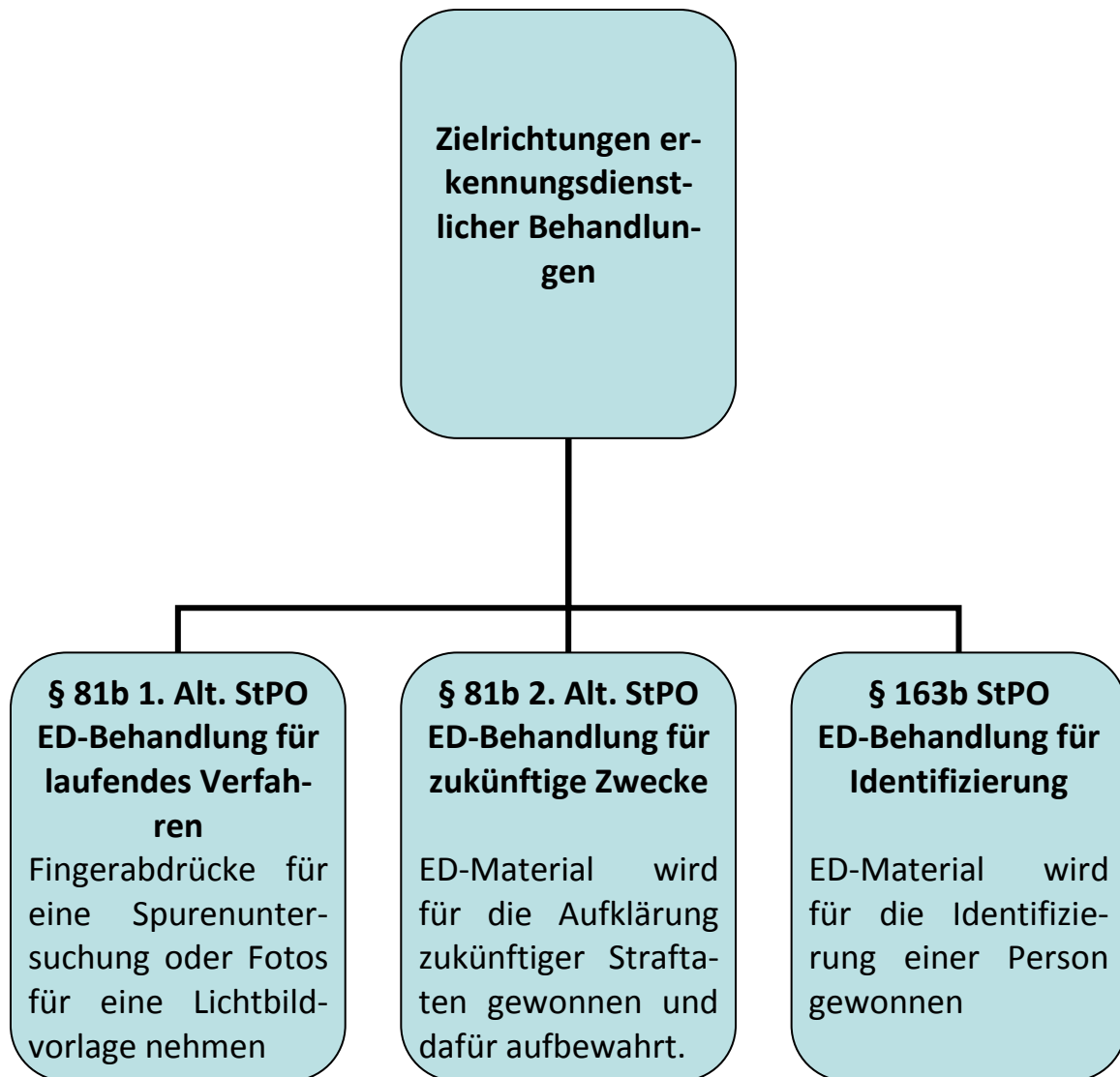


Abb. 3. Zielrichtungen erkennungsdienstlicher Behandlungen

### 2.3.2 Kriminaltaktische Grundsätze

Aus kriminaltaktischer Sicht kann es u. U. ratsam sein, eine erkennungsdienstliche Behandlung für das laufende Verfahren nicht sofort zu Beginn des Verfahrens durchzuführen. In den Fällen, in denen der Beschuldigte auf Vorladungen zur polizeilichen Vernehmung nicht reagiert, besteht die Möglichkeit, den Beschuldigten durch die erkennungsdienstliche Behandlung zu einem Zusammentreffen mit der Polizei zu zwingen, da er verpflichtet ist, einer Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 1. Alt. StPO Folge zu leisten. Die ED-Behandlung kann dann notfalls auch zwangsweise durchgeführt werden. Eine zeitlich nachgeholt ED-Behandlung bietet also für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter gerade bei einem Beschuldigten, der eigentlich nicht zur Polizei kommen möchte und auf keine Vernehmungsvorladungen reagiert hat, die Chance, doch noch Kontakt zu bekommen und mit ihm so ggf. ins Gespräch zu kommen.



## 2.4 DNA-Untersuchung

### 2.4.1 Die DNA-Untersuchung als Beweismittel im Strafverfahren

Die Grundzüge der DNA-Untersuchung werden in meinem Buch „Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker“<sup>23</sup> behandelt. Daher werden hier lediglich eine kleine Zusammenfassung und wenige ergänzende Hinweise gegeben.

Bestimmte Substanzen und Ausscheidungen des menschlichen Körpers enthalten selbst Körperzellen mit dna-tragenden Zellkernen oder enthalten solche Zellen zwar nicht, sind aber „Transportmittel“ für abgelöste Körperzellen. Selbst dna-tragend sind etwa Blut, Gewebezellen, Sperma und Epithelzellen wie Schleimhaut- oder Hautzellen. Trägerstoffe sind u. a. Speichel und Urin.

Jede menschliche DNA ist einmalig. Das bedeutet, dass keine zwei Menschen identische DNA haben<sup>24</sup>. Dadurch können Menschen über ihre DNA identifiziert werden. Kriminalistisch wird dies genutzt, indem Tatortspuren, die DNA enthalten, im Labor analysiert werden und mit der DNA eines Tatverdächtigen, von dem im Wege einer Speichel- oder Blutprobe Körperzellen genommen wurden, verglichen werden. Die Analyse kann zu dem Ergebnis führen, dass jemand eine bestimmte Spur am Tatort gelegt hat oder es kann ausgeschlossen werden, dass sie von ihm stammt.

Forensische DNA-Analysen, bei denen ausschließlich die nicht-kodierten Bereiche der DANN (Bereiche ohne Erbinformationen) untersucht werden, werden zur Erreichen zweier möglicher Ziele durchgeführt:

- Die Analyse soll in einem aktuellen, konkreten Fall zu der Feststellung führen, ob eine Person eine Tatortspur gelegt hat oder nicht.
- Die Analyse wird durchgeführt, um das Ergebnis in die DAD einzuspeichern. Auf diesem Wege sollen dem Beschuldigten spätere Straftaten, die er unter Zurücklassen von DNA-Spuren am Tatort begangen hat, nachgewiesen werden. Diese zweite Alternative erfordert vor der Speichelprobennahme die Prognose, dass der Beschuldigte auch zukünftig wieder Straftaten begehen wird. Nur dann darf sein DNA-Muster in die DAD eingespeist werden. An die Prognose sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei den erkenntnisdienlichen Behandlungen nach § 81b 2. Alt. StPO (s. o.).

Die praktische Durchführung einer DNA-Spurensicherung erfolgt am Tatort so, dass entweder der Originalspureenträger gesichert wird (z. B. eine Zigarettenkippe) oder die mutmaßliche dna-haltige Substanz auf einem Hilfsspureenträger gesichert wird. Dies kann eine Bakteriette (Wattestäbchen) oder ein Stück Vlies sein. Wenn die dna-verdächtige Substanz nicht flüssig, sondern angetrocknet ist, so wird der Hilfsspureenträger mit destilliertem Wasser benetzt, um die getrocknete Spur vom Untergrund zu lösen.

---

<sup>23</sup> Kostenloser Download unter <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/> - Link „Kriminalwissenschaften“.

<sup>24</sup> Die über viele Jahre bestehende Feststellung, dass eineiige Zwillinge identische DNA besitzen, gilt mittlerweile als überholt, s. Weber-Lehmann et al., S. 42.

Eine Speichelprobe bei einem Tatverdächtigen wird genommen, indem ihm mit einer Bakteriette der Mund ausgerieben wird. Auf diese Weise werden mit dem Wattekopf Mundschleimhautzellen aufgenommen. Die Bakteriette wird dazu ausreichend kräftig über den Zungenboden, den Gaumen oder auch die Backentaschen gerieben. Will der Beschuldigte sich dem Mundschleimhautzellenabrieb nicht unterziehen, so kann ihm stattdessen – auch mit unmittelbarem Zwang – Blut abgenommen werden, um DNA-Zellen zu gewinnen.

Nicht nur von Beschuldigten, sondern auch von Zeugen werden Körperzellen entnommen. Dies ist dann der Fall, wenn Vergleichsmaterial benötigt wird, um festzustellen, ob DNA aus einer Tatortspur möglicherweise von einem Berechtigten, etwa dem geschädigten Inhaber einer Wohnung, in die eingebrochen wurde, stammt.

## 2.4.2 Rechtliche Vorschriften

|                   |   |
|-------------------|---|
| Art. 2 I u. II GG | Freie Entfaltung der Person   |
| § 81a StPO        | Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Blutprobe   |
| § 81e StPO        | Molekulargenetische Untersuchung  |
| § 81 f StPO       | Anordnung, Durchführung der Untersuchung  |
| § 81g StPO        | Identitätsfeststellung in zukünftigen Strafverfahren  |
| § 81h StPO        | DNA-Reihenuntersuchung  |
| Nr. 16a RiStBV    | DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren   |
| Erl. IM           | „Grundsätze und Verfahren der Entnahme von Körperzellenproben durch die Polizei NRW mit Einwilligung des Betroffenen“ |

Die Körperzellenentnahme für strafprozessuale Zwecke stellt für den Betroffenen einen Eingriff in sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG dar, da er gezwungen ist, durch die Speichelprobe (bei Weigerung alternativ Blutprobe) körperliche Handlungen an sich vornehmen zu lassen. Nach Absatz 2 darf in dieses Grundrecht nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Die entsprechende Eingriffsnorm ist § 81a StPO. Die Entnahme von Körperzellen wird in Abs. 3 ausdrücklich genannt. Die Anordnung hierfür trifft nach Abs. 2 der Richter, bei Gefahr im Verzug aber auch die Staatsanwaltschaft oder die ermittelnden Polizeibeamten.

Mit der genannten Norm wird zwar der Eingriff der Körperzellenentnahme abgedeckt. Nicht geregelt ist damit jedoch die molekulargenetische Analyse der gewonnenen Zellen zur Ermittlung des DNA-Musters des Beschuldigten und auch nicht der Abgleich dieses Musters mit dem Muster aus einer DNA-Spur vom Tatort. Die Analyse und der Vergleich bedürfen – nur zur Erforschung des Sachverhalts – vielmehr einer eigenen Eingriffsnorm, dem § 81e StPO. Für die Anordnung der Untersuchung gelten

dieselben Voraussetzungen wie für die Anordnung der Körperzellenentnahme (§ 81f StPO).

Während es bei §§ 81e und f StPO um Untersuchungen im aktuellen Ermittlungsverfahren geht („Stammt die Blutspur vom Einstiegsfenster vom Beschuldigten?“), regelt § 81g StPO die Fälle, in denen Körperzellen für zukünftige Straftaten eines Beschuldigten entnommen und deren DNA-Muster zu diesem Zweck über einen längeren Zeitraum in der DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamtes abgespeichert werden sollen. Die Anordnungsbefugnis unterliegt auch hier wieder dem Richtervorbehalt und steht nur bei Gefahr im Verzug dem Staatsanwalt oder der Polizei zu. Bei der Körperzellenentnahme und –auswertung nach § 81g StPO besteht eine Parallele zur erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO. Während sich die erste Alternative auf Untersuchungen im aktuellen Strafverfahren bezieht, geht es in der 2. Alternative um eine längerfristige Speicherung von Daten zur Aufklärung zukünftiger Straftaten.

Sowohl für die Auswertung der Körperzellen für das konkrete Strafverfahren wie auch für zukünftige Fälle gilt: Willigt der Beschuldigte in die Körperzellenentnahme schriftlich ein, wird eine richterliche Anordnung nicht mehr benötigt. Dem Grundrechtsträger (Beschuldigter) wird in diesem Fall freigestellt, über die Preisgabe seines Grundrechts selbst zu entscheiden.

§ 81h StPO regelt die so genannte DNA-Reihenuntersuchung. Danach dürfen – nur bei Vorliegen von Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer Vielzahl von Personen Körperzellen entnommen werden, wenn sie bestimmte Merkmale potentiell Tatverdächtiger tragen und die Körperzellen zum Vergleich mit Spurenmaterial benötigt werden.

*Beispiel: In einer Kleinstadt kommt es zu einem Frauenmord. Aufgrund erster Ermittlungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Täter um einen Mann im Alter von 20-40 Jahren handeln muss, der mit größter Wahrscheinlichkeit aus der Stadt stammt, in der der Mord begangen wurde. Auf der Grundlage des § 81h StPO dürfen nun alle 3.000 Männer, die diese Merkmale erfüllen, von der Polizei zu einer Speichelprobe vorgeladen werden.*

§ 81h StPO legt auch fest, dass die Maßnahme, die äußerst personal- und arbeitsintensiv ist, zu der begangenen Tat nicht in einem Missverhältnis stehen darf. Für eine Ohrfeige oder einen ausgeschlagenen Zahn käme also die DNA-Reihenuntersuchung nicht infrage. Wichtig ist auch, dass die Norm keine zwangsweise Einholung des Zellmaterials bei den vorgeladenen Personen erlaubt. Die Körperzellenentnahme ist auf dieser Grundlage nur mit der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen möglich. Wer nicht in die Maßnahme einwilligt, kann auch nicht dazu gezwungen werden. Allerdings können sich durch die Nichtteilnahme an der DNA-Reihenuntersuchung Verdachtsmomente gegen die Verweigerer verstärken, so dass im Rahmen weiterer Ermittlungen nun möglicherweise Indizien gegen diese Personen gewonnen werden, die einen nachfolgenden Gerichtsbeschluss zur Körperzellenentnahme nach §§ 81a und 81e ff. StPO ermöglichen. Auf der Grundlage so eines Be-

schlusses ist der Betroffene dann zur Duldung der Maßnahme verpflichtet und muss diese dann notfalls auch unter Zwangsanwendung über sich ergehen lassen.

Die Anordnung einer DNA-Reihenuntersuchung unterliegt nach § 81h Abs. 2 StPO gleichfalls dem Richtervorbehalt.

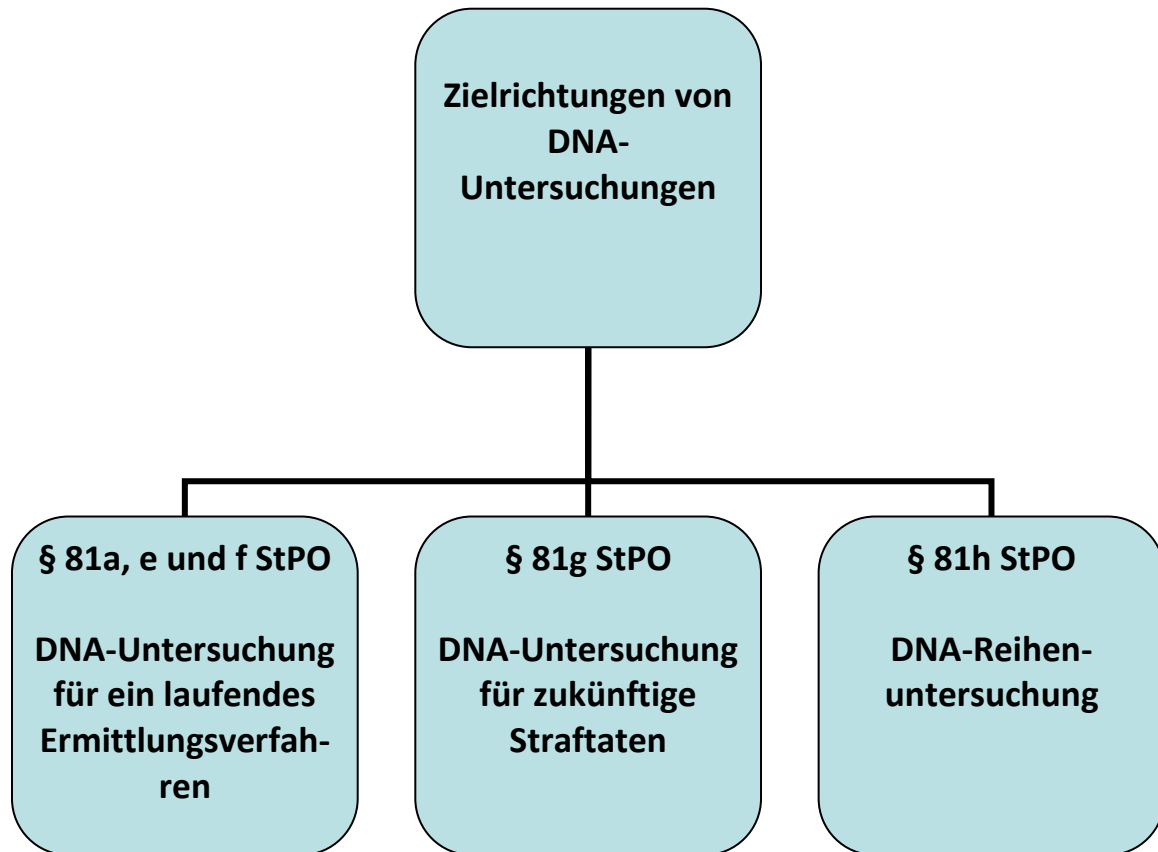


Abb. 4. Zielrichtungen von DNA-Untersuchungen

## 2.5 Wiedererkennungsverfahren

### 2.5.1 Rechtliche Vorschriften

Das Fertigen von Fotografien zu kriminalpolizeilichen Zwecken und das Vorzeigen dieser Bilder gegenüber Dritten greifen regelmäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nach Art. 2 Abs. 1 GG ein. Der Betroffene wird damit seines Rechtes beraubt, über die Verwendung seiner persönlichen Daten, zu denen auch Fotografien gerechnet werden, selbst zu bestimmen. Daher bedarf es auch hierfür gesetzlicher Eingriffsermächtigungen. Eine wesentliche Rechtsgrundlage für die polizeilichen Wiedererkennungsverfahren stellt die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO dar, da aus ihr Fotografien verdächtiger Personen gewonnen werden, die bei Bedarf Zeugen zur Wiedererkennung vorgelegt werden können. Geht es darum, eine noch unbekannt verdächtige Person, zu der es Bildmaterial gibt

durch eine breite Öffentlichkeit identifizieren zu lassen oder soll der Aufenthaltsort einer bekannten Person, von der es Bilder gibt, im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung ausfindig gemacht werden, so greifen die §§ 131, 131b und 131c StPO. Die Ausgestaltung der Wiedererkennungsverfahren werden in verschiedenen Runderlassen (s. für NRW nachfolgendes Kästchen) sowie in Abschnitt 18 der RiStBV<sup>25</sup> geregelt.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| § 81b StPO                            | Erkennungsdienstliche Behandlung  |
| § 131 StPO                            | Ausschreibung zur Festnahme; Öffentlichkeitsfahndung                    |
| § 131b StPO                           | Veröffentlichung von Abbildungen  |
| § 131c StPO                           | Anordnung   |
| RdErl. IM                             | „Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei“ <sup>26</sup> |
| RdErl. IM                             | „Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren“ <sup>27</sup>                  |
| Abschnitt 18 RiStBV Gegenüberstellung |   |

## 2.5.2 Die verschiedenen Verfahren

Die Wiedererkennung von Tätern durch Zeugen stellt in der kriminalpolizeilichen Praxis ein zentrales Problem dar. Die Frage, wie die Wiedererkennung bewerkstelligt wird, hängt etwa von der Frage ab, ob die Polizei bereits einen Tatverdächtigen ermittelt hat, den es durch den Zeugen zu identifizieren gilt, oder ob es noch keinen Tatverdacht gibt. Der Aufwand bei den unterschiedlichen Wiedererkennungsverfahren ist sehr unterschiedlich, ihr Einsatz muss aus Ressourcengründen auch von der Bedeutung des Falles abhängig gemacht werden. Bei den Wiedererkennungsverfahren unterscheidet man:

- Wahlgegenüberstellung
- Wahllichtbildvorlage
- Lichtbildvorlage aus der Lichtbildvorzeigekartei
- Einzellichtbildvorlage
- „Phantombild“-Erstellung
- Öffentlichkeitsfahndung

Zielsetzung der Wiedererkennungsverfahren ist, dass

<sup>25</sup> Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) v.1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. September 2016 durch Bekanntmachung vom 15. August 2016 [Fundstelle: BAnz AT 24.08.2016 B1].

<sup>26</sup> Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei, RdErl. des Innenministers v. 18.9.1986 (MBI. NW. S. 1540 / SMBl. 20531), geändert durch RdErl. V. 4.3.1990.

<sup>27</sup> Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren, RdErl. des Innenministers v. 12.3.2006 (MBI. NRW. S. 283), geändert durch RdErl. v. 5.11.2012.

- der Beweis für die Täterschaft erbracht wird,
- Unschuldige entlastet werden,
- der Tatverdächtigenkreis eingengt wird oder
- Ermittlungshinweise auf die Person des Täters gewonnen werden.<sup>28</sup>

Nachfolgend sollen die einzelnen Verfahren vorgestellt werden:

### Wahlgegenüberstellung

Bei der Wahlgegenüberstellung wird dem Zeugen der Tatverdächtige vorgeführt. Um ein faires Verfahren zugunsten des Verdächtigen zu gewährleisten, wird er dem Zeugen aber nicht alleine vorgeführt, sondern in einer Reihe mit weiteren ähnlich aussehenden Personen. Würden die Vergleichspersonen zu stark vom Aussehen des Tatverdächtigen abweichen, so bestünde die Gefahr, dass er nur aufgrund dieser augenfälligen Unterschiede vom Zeugen „identifiziert“ wird und nicht, weil er tatsächlich vom Zeugen aus der Erinnerung heraus wiedererkannt wurde.

Die Wahlgegenüberstellung ist äußerst vorbereitungsintensiv und kommt dabei nur bei schweren Delikten zum Einsatz. Zunächst müssen Vergleichspersonen gefunden werden, die dem Tatverdächtigen ähnlich sehen (die Kriterien hierfür sind Abschnitt 18 der RiStBV zu entnehmen) Dabei wird es sich regelmäßig um Polizeibeamte handeln, da nur diese zur Mitwirkung verpflichtet sind. Der Tatverdächtige nimmt in einem Kreis von weiteren sieben (oder mehr) Personen Aufstellung. Die einzelnen Personen werden alle mit Nummerntafeln ausgestattet, so dass der Zeuge nach der Gegenüberstellung angeben kann, ob der Tatverdächtige möglicherweise die „1“, die „3“ oder die „8“ gehalten hat. Es werden zwei Gegenüberstellungsdurchläufe durchgeführt, wobei die beteiligten Tatverdächtigen und Vergleichspersonen jeweils pro Durchgang andere Nummerntafeln erhalten und auch ihre Position in der Aufstellungsanordnung verändern. Die beiden Durchläufe werden fotografisch festgehalten, der Zeuge anschließend zu der Frage vernommen ob er jemanden identifiziert hat und ggf. wen.

Umstritten ist in der Rechtsprechung, ob die Wahlgegenüberstellung als Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten eher auf § 58 StPO oder auf § 81a StPO gestützt werden kann. Den Vorzug verdient hier wohl eher § 81a StPO<sup>29</sup>

Einzelgegenüberstellungen sind nicht unzulässig, kriminaltaktisch jedoch weitgehend wertlos, da sie als suggestiv betrachtet werden muss. Der Zeuge hat bei einer Einzelgegenüberstellung keine andere Wahl als den Tatverdächtigen, der ihm vorgeführt wird. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass er ihn fälschlich identifiziert. Zudem ist der Gegenüberstellungsakt schon an sich suggestiv, da er in dem Zeugen die Vorstellung wecken kann: „Wenn man mir genau diesen Mann vorführt, wird man schon seine Gründe haben.“

---

<sup>28</sup> Clages, S. 247.

<sup>29</sup> Averdiek-Gröner et al., S. 111 f.

Allerdings gibt es in Bezug auf die Einzelgegenüberstellung eine Ausnahme. Wenn dem Zeugen keine ihm bisher unbekannte Person gezeigt wird, sondern er eine ihm vorher schon bekannte Person identifizieren soll, so ist dies nicht zu beanstanden.

*Beispiel: Der Zeuge hat seinen Bruder wegen Körperverletzung angezeigt. In der Nähe des Tatortes wird ein Mann angetroffen, auf den die Täterbeschreibung zutrifft. Er wird von den Polizeibeamten angehalten und zu dem Geschädigten (Opferzeugen) verbracht. Dieser identifiziert ihn als seinen Bruder, der die Tat begangen hat.*

Bei den Wahlgegenüberstellungen werden simultane und sequenzielle Gegenüberstellungen unterschieden. Bei den Simultanen werden der Tatverdächtige und die Vergleichspersonen dem Zeugen alle gleichzeitig vorgeführt. Er entscheidet sich anschließend, ob und wen er erkannt hat. Bei der sequentiellen Gegenüberstellung werden die Personen, die der Zeuge betrachten soll, einzeln hereingeführt. Er muss sich in jedem Einzelfall sofort entscheiden, ob es sich um die Person handelt, die er im Zusammenhang mit der Tat gesehen hat oder nicht. Dieser Form der Gegenüberstellung wird ein höherer Beweiswert zugemessen.

#### Lichtbildvorlage aus der Lichtbildvorlagedatei

Bei erkennungsdienstlichen Behandlungen werden die Beschuldigten fotografiert. Dabei werden sowohl fünf Portraits in unterschiedlichen Kopfstellungen wie auch eine Ganzkörperaufnahme gefertigt. Die Bilder werden, wenn die Prognose gestellt wird, dass die Person auch zukünftig bei Straftaten in Erscheinung treten wird, für einen festgelegten Zeitraum in einer Datei gespeichert. In Nordrhein-Westfalen wird zu diesem Zweck die Datenbank DigiEDNet verwendet. Die Bilder der Beschuldigten sind in DigiEDNet nicht nur mit den Personalien, sondern auch mit anderen Informationen verknüpft. So werden auch die Angaben zu Geschlecht, Größe, Statur, zu Haarfarbe oder Ethnie oder dem Delikt, für das der Betreffende ed-behandelt wurde, gespeichert. DigiEDNet umfasst mittlerweile in Nordrhein-Westfalen viele Tausend Bilder von Tatverdächtigen.

Gibt nun ein Zeuge in einem Ermittlungsverfahren an, dass er möglicherweise eine verdächtige Person identifizieren kann, die er im Rahmen der Tat gesehen hat, so werden ihm in der sachbearbeitenden Dienststelle aus DigiEdNet Lichtbildauswahlen von Personen gezeigt, die der Beschreibung des Zeugen entsprechen. Bei der Betrachtung dieser Auswahlen kann sich der Zeuge dann entscheiden, ob er auf den Lichtbildern den Verdächtigen wiedererkannt hat, ob er ihn nicht erkannt hat oder ob er sogar möglicherweise ganz ausschließen kann, dass die Person unter den Vorgezeigten gewesen ist. Vor der Zusammenstellung der Lichtbilder werden bei dem Zeugen die Informationen zu den obigen Parametern abgefragt, um die Lichtbildauswahl eingrenzen zu können.

*Beispiel: Ein Zeuge hat bei einem Geschäftseinbruch den Täter mit Beute aus der eingeschlagenen Schaufensterscheibe klettern und wegrennen sehen. Er beschreibt den Täter als Mann, ca. 30 – 40 Jahre alt, etwa 180 cm groß, schlank, Südländer. Entsprechende Angaben werden in DigiEDNet eingegeben und das System stellt alle Bilder zusammen, die diesen Werten entsprechen. Dabei kann es sich um eine ein-, oft aber*

sogar um eine dreistellige Zahl von Bildern handeln, die dem Zeugen nacheinander gezeigt werden.

### Wahllichtbildvorlage

Während die Lichtbildvorlage in Fällen ohne konkreten Tatverdacht gegen eine Person aus dem Tatverdächtigenbilderbestand des DigiEDNet geschöpft wird, ist die Verfahrensweise in den Fällen, in denen die Polizei bereits einen Beschuldigten ermittelt hat, anders. Es wird eine so genannte Wahllichtbildvorlage durchgeführt.

Hierbei wird – ebenfalls über die Datenbank DigiEDNet – aus einem Foto des Tatverdächtigen und mindestens sieben Vergleichsfotos eine Bilderserie geschaffen, die dem Zeugen vorgelegt wird. Die Vergleichsbilder zeigen jedoch keine existenten Personen, sondern Portraits, die mit Bildbearbeitungsprogrammen geschaffen wurden. Der Zeuge muss sich nun anhand der acht vorgezeigten Bilder entscheiden, ob er den Beschuldigten darauf erkennt oder nicht. Genauso wie bei der Wahlgegenüberstellung kann die Wahllichtbildvorlage simultan oder sequenziell erfolgen. Bei der sequenziellen werden ihm dann die Bilder nacheinander gezeigt. Gibt er an, eine Person auf einem der Bilder als Täter identifiziert zu haben, so werden keine weiteren Bilder mehr gezeigt. Der Zeuge legt sich damit auf die von ihm identifizierte Person fest.

Da die bei der Lichtbildvorlage aus dem Tatverdächtigenbestand des DigiEDNet nur existente Personen gezeigt werden, nämlich solche, die schon bei gleichartigen Delikten aufgefallen sind, kann es passieren, dass von dem Zeugen (fälschlich) eine Person identifiziert wird, die von der Polizei gar nicht verdächtigt wurde. Bei der Wahllichtbildvorlage kann dies in Bezug auf die Vergleichspersonen nicht passieren, da sie gar nicht existent sind. Legt sich hier ein Zeuge auf das falsche Portrait fest, so wird davon keine existierende Person betroffen.

### Einzellichtbildvorlage

Einzellichtbildvorlagen, bei denen Zeugen eine ihnen bislang unbekannt Person ohne Vergleichspersonen gezeigt wird, sind kriminaltaktisch aus dem gleichen Grund genauso wenig hilfreich wie Einzelgegenüberstellungen. Allerdings gilt auch hier: Wird ein Bild einer Person gezeigt, die der Zeuge vorher schon gekannt hat, so ist dies unbedenklich, da es nur darum geht zu bestätigen oder zu dementieren, dass das Bild die fragliche Person zeigt.

### „Phantombild“-Erstellung

Bei der Erstellung eines so genannten „Phantom“-Bildes wird aus der Beschreibung eines Zeugen durch Spezialisten des LKA ein Portrait des Täters gefertigt. In früheren Jahren wurden hierzu nach den Angaben des Zeugen mit Bleistift Zeichnungen gefertigt, die nach den Angaben und Korrekturen des Zeugen jeweils radiert und angepasst wurden. Danach wurde bis 1994 das Minolta-Verfahren eingesetzt.<sup>30</sup> Dabei wurden aus Schablonen unterschiedlicher Unterkiefer-, Nasen-, Augen- und Stirnfotos wie bei einem Puzzle zusammengefügt. Erschien dem Zeugen nach der Zusammenstellung eine Augenpartie zu engstehend oder ein Kinn zu breit, so konnten so lange andere

---

<sup>30</sup> Averdiek-Gröner et al., S. 128.



Schablonen von Gesichtsteilen eingesetzt werden, bis das Portrait der Erinnerung des Zeugen entsprach. Allerdings konnten die Portraits nur nach einem relativen groben Raster zusammengestellt werden und sahen häufig auch nicht sehr natürlich aus.

Seit 1995 wird das computergestützte ISIS-Verfahren verwendet. Auch hierbei wird wieder ein Gesicht nach der Beschreibung des Zeugen zusammengestellt. Das Gesicht kann jedoch in jeglicher Hinsicht auf dem Bildschirm retuschiert werden, so dass selbst kleinste Gesichtspartien individuell den Beschreibungen des Zeugen angepasst werden können. Mit diesen Phantom-Bildern wird anschließend über die Medien oder etwa über Plakate, die in Polizeiwachen aushängen, Öffentlichkeitsfahndung betrieben. Daher müssen in diesen Fällen auch die Voraussetzungen der §§ 131 ff. StPO erfüllt sein.

### Öffentlichkeitsfahndung

In den Fällen, in denen bei einem Beschuldigten die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und sein Aufenthalt nicht bekannt ist, kann in Zeitungen und anderen Medien – ggf. auch unter Benutzung eines Fotos des Beschuldigten – eine Öffentlichkeitsfahndung nach ihm durchgeführt werden, um ihn zu finden (§ 131 StPO). Die Anordnung obliegt dem Richter oder der StA, bei Gefahr im Verzug auch der Polizei. Bei unbekanntem Täter kann eine solche Öffentlichkeitsfahndung ebenfalls durchgeführt werden. Dies gilt allerdings nur für Straftaten von erheblicher Bedeutung. Steht vom Täter etwa ein Bild aus einer Raumüberwachungsanlage oder von einem Geldautomaten einer Bank zur Verfügung, so kann dieses Bild zur Identifizierung des Täters in den Medien veröffentlicht werden (§ 131b StPO). Die Anordnung obliegt in diesen Fällen dem Richter und nur bei Gefahr im Verzug auch der StA und der Polizei (§ 131c StPO).

## **2.5.3 Das Problem der Fehlidentifizierung**

Lichtbildvorlagen und auch Wahllichtbildvorlagen führen nur in geringer Zahl zum Erfolg. So fanden sich in einer empirischen Studie zum Wohnungseinbruch unter 303 untersuchten polizeilich geklärten Fällen lediglich sieben mit Lichtbildvorlagen und neun mit Wahllichtbildvorlagen. Bei den Lichtbildvorlagen kam es nur zu zwei Identifizierungen, bei den Wahllichtbildvorlagen sieben.<sup>31</sup> Allerdings spiegelt dies nur die mehr oder weniger gute Selbsteinschätzung der Zeugen wider, dass er jemanden erkannt habe. Damit ist noch keinesfalls gesagt, dass sich der Zeuge auch richtig erinnert hat und die Identifizierung den Tatsachen entspricht. An dieser Stelle sei daher darauf hingewiesen, dass Lichtbild- und Wahllichtbildvorlagen hoch risikobehaftet sind. Zeugen unterliegen den Mechanismen von falscher Beobachtung, falscher Erinnerung und falscher Wiedergabe beobachteter Sachverhalte. Die Wiedererkennungsleistungen von Zeugen sind daher vielfach unzutreffend.

---

<sup>31</sup> Kawelovski, S. 82 ff.

In Studien der Wahrnehmungsforschung wurde durch Experimente festgestellt, dass viele Zeugen, die fest davon überzeugt sind, auf Lichtbildern eine zuvor gesehene Person wiedererkannt zu haben, irren. In einer deutschen Studie wurden bei simultanen Lichtbildvorlagen 18 – 33 % als falsch erkannt, bei sequentiellen Lichtbildvorlagen immerhin noch 7 – 23 %. Studien aus anderen Ländern haben teilweise noch schlechtere Identifizierungsleistungen belegt.<sup>32</sup>

Besonders ältere Menschen und Kinder weisen sehr schlechte Identifizierungsleistungen auf.<sup>33</sup> Daher sollten Identifizierungen durch Zeugen möglichst immer noch durch andere Beweise abgesichert sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Unschuldige für eine Tat bestraft werden, die sie nicht begangen haben.

## 2.6 Festnahme / Haftsachenbearbeitung

### 2.6.1 Rechtliche Vorschriften

|                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| Art. 2 II GG    | Freiheit der Person                   |
| § 127 II StPO   | Vorläufige Festnahme                  |
| § 128 StPO      | Vorführung bei vorläufiger Festnahme  |
| § 112 StPO      | Voraussetzungen der Untersuchungshaft |
| § 112a StPO     | Wiederholungsgefahr als Haftgrund     |
| PDV 100 Nr. 3.8 | Festnahmen, Ingewahrsamnahmen         |

Art. 2 des Grundgesetzes schützt die körperliche Freiheit eines Menschen. Allerdings sieht dieser Artikel auch vor, dass dieses Grundrecht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Die Strafprozessordnung enthält verschiedene Vorschriften, die Eingriffe in die Freiheit eines Menschen erlauben. Eine dieser Vorschriften ist § 127 StPO. Abs. 1 der Norm sieht vor, dass jemand, der auf frischer Tat bei einer Straftat betroffen oder auf frischer Tat nach einer solchen Tat verfolgt wird, von jedermann vorläufig festgenommen werden kann. Weitere Voraussetzungenalternativen der Festnahme sind allerdings auch noch, dass die Person der Flucht verdächtigt wird oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden darf. Die Vorschrift erlaubt also „Normalbürgern“ wie auch Polizeibeamten die vorläufige Festnahme. Neben diesem Jedermannsrecht der vorläufigen Festnahme bezieht die Polizei aber aus Abs. 2 der Norm auch unter weiteren Voraussetzungen das Recht zur vorläufigen Festnahme. Sie darf Personen nämlich auch dann vorläufig festnehmen, wenn, ohne ein Antreffen auf frischer Tat oder auf der Flucht, die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen.

<sup>32</sup> Schulz, S. 312.

<sup>33</sup> Von Schemm et al., S. 352 ff.

Die Voraussetzungen eines Haftbefehls ergeben sich aus den §§ 112 und 112a StPO. Haftgründe des § 112 StPO sind die Fluchtgefahr, die Flucht oder Verdunkelungsgefahr. Die Haftgründe dürfen sich nicht aus reinen Mutmaßungen ergeben, sondern müssen sich auf Fakten stützen. So kann etwa die Fluchtgefahr gegeben sein, wenn ein Verdächtiger seine Flucht selbst angedroht hat oder ein Zeuge glaubhaft versichern kann, dass ein Verdächtiger gerade Fluchtvorbereitungen trifft, um sich ins Ausland abzusetzen. Der Haftgrund der Flucht kann angenommen werden, wenn sich der Verdächtige nach Erkenntnissen der Polizei bereits häufiger versucht hat, sich einem Strafverfahren zu entziehen oder wenn er im konkreten Fall vor der Polizei weggelaufen ist, aber nach Verfolgung noch ergriffen werden konnte. Fakten, die eine vorläufige Festnahme wegen Verdunkelungsgefahr rechtfertigen, sind etwa ein Versuch des Verdächtigen, einen Zeugen durch Drohungen von einer Aussage abzuhalten oder Beweismittel verschwinden zu lassen. Da ein Beschuldigter keine Mitwirkungspflicht bei der Strafverfolgung hat, gilt etwa die Weigerung gegenüber der Polizei, den Namen eines Mittäters zu verraten, nicht als Verdunkelungshandlung<sup>34</sup>, ebenso wenig wie die reine, nicht auf Fakten gestützte Möglichkeit, dass jemand Zeugen beeinflusst oder Beweismittel beseitigt. Die auf Haftgründe gestützte vorläufige Festnahme soll der Gefahr entgegenwirken, dass sich der Beschuldigte dauerhaft dem Verfahren entzieht und damit seiner Strafe entgeht.

Ist jemand vorläufig festgenommen worden, so ist er nach § 128 StPO unverzüglich, spätestens aber am Ende des auf die Festnahme folgenden Tages, dem Haftrichter vorzuführen, der dann darüber entscheidet, ob die Person freikommt oder ob ein Haftbefehl erlassen wird.

Ein Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO liegt vor, wenn bei einer Reihe besonders schwerwiegender Straftaten, die in dieser Norm aufgeführt sind, der dringende Verdacht besteht, dass der Beschuldigte eine dieser Straftaten bereits begangen hat und zu erwarten ist, dass er vor einer rechtskräftigen Verurteilung weitere solcher Taten begehen wird.

92,7 % aller Haftbefehle beruhten 2013 auf dem Haftgrund der Fluchtgefahr.<sup>35</sup>

An freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht neben der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO im Strafverfahren noch die Festnahme von Personen, die polizeiliche Amtshandlungen stören (§ 164 StPO). Den polizeilichen Amtshandlungen werde alle strafprozessual zulässigen Maßnahmen wie Tatortarbeit oder Durchsuchungsmaßnahmen zugerechnet.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Schmitt, S. 582.

<sup>35</sup> Jehle, S. 22.

<sup>36</sup> Ackermann et al., S. 495.

## 2.6.2 Kriminaltaktische Grundsätze

Die PDV 100 Ziff. 3.8 verlangt in Bezug auf die Festnahme von Personen eine Reihe taktischer Maßnahmen, die der Festnahme – soweit möglich – vorausgehen sollten:

- Erheben von Erkenntnissen über die Person, ihren Aufenthaltsort und das Umfeld
- Maßnahmen zur Fluchtverhinderung
- Maßnahmen zur Eigensicherung
- Verbindungsaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Erwirken richterlicher Entscheidungen.

Zudem ist vor Festnahmen zu prüfen, ob für den Vollzug möglicherweise Spezialkräfte (Spezialeinheiten) heranzuziehen sind.

Vorbereitend ist zunächst eine Abklärung der festzunehmenden Person erforderlich. Die nötigen Informationen dazu können den kriminalpolizeilichen Sammlungen und möglichen IGVP-Einträgen entnommen werden. Hilfreich kann aber auch sein, Polizeibeamte, die in der Vergangenheit bereits mit dem Betreffenden zu tun hatten, zu befragen.

Weiterhin ist das Objekt abzuklären, in dem die Festnahme vorgenommen werden soll. Dies können die Wohnung, der Arbeitsplatz oder auch ein Treffpunkt des Betreffenden sein. Soweit der Festnahmeort vorherbestimmbar ist, sollte eine Örtlichkeit gewählt werden, an dem sich dem Beschuldigten weder gute Fluchtmöglichkeiten noch die Chance der Unterstützung durch Dritte bieten. Wenn möglich ist der Festnahmeort und im günstigsten Fall auch der Beschuldigte selbst, durch Observationen aufzuklären.

Bei Festnahmen gilt erhöhte Eigensicherung. Für den Beschuldigten ist die Festnahme eine Ausnahmesituation, in der er möglicherweise aus Panik, Angst oder einem unbedingten Fluchtwillen Gewalt gegen die Einsatzkräfte üben könnte.

Die Festnahme selbst ist möglichst überraschend durchzuführen, um den Festnahmerfolg zu erzielen und die Gefahr für die Einsatzkräfte zu vermindern. Vor der Festnahme sollte eine ausreichende innere und äußere Absperrung eingerichtet sein, um eine Flucht zu verhindern. Am Festnahmeort sollte, sofern weitere Maßnahmen wie Durchsuchungen und Sicherstellungen erforderlich werden, auch ein Fahrzeug für den Transport des Festgenommenen zum Polizeigewahrsam bereitstehen. Vor dem Transport ist der Festgenommene auf Waffen und mitgeführte Beweismittel zu durchsuchen.

Nach der Festnahme ist eine Festnahmeanzeige zu fertigen. Für die Einlieferung in das Polizeigewahrsam ist zudem ein Ingewahrsamnahmeformular auszufüllen.

### 2.6.3 Die Bearbeitung von Haftsachen

Auch wenn die Abwicklung einer Haftsache individuelle Nuancen aufweisen kann, so sollen zur Verdeutlich der Bearbeitung einer Haftsache nachfolgend die Abläufe eines typischen Falles mit den erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden.

Maßnahmen im Ersten Angriff:

- Einer älteren Frau wird am frühen Abend auf offener Straße von einem jungen Mann die Handtasche entrissen. Durch ihre Hilfeschreie werden Passanten aufmerksam, die den Täter verfolgen, nach kurzer Strecke einholen und ihn festnehmen (Festnahme durch Jedermann nach § 127 I StPO)
- Zum Tatort alarmierte Streifenwagenbesatzungen übernehmen den Täter, überprüfen durch Nachfragen und durch Überprüfung seines Ausweises (so weit vorhanden) nach § 163b StPO seine Personalien und verbringen ihn zum örtlichen Polizeigewahrsam, schreiben eine Festnahmeanzeige und übergeben die Anzeige an die K-Wache. Dort werden noch einmal die Haftgründe geprüft. Sofern das Vorliegen eines Haftgrundes befürwortet wird, wird ein Richter verständigt und über den Sachverhalt informiert. Falls er ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass ein Haftgrund vorliegt, beschließt er die Fortdauer der vorläufigen Festnahme und der Festgenommene verbleibt im Gewahrsam.

Maßnahmen im Kommissariat:

- Dem Fachkommissariat, das für Raub zuständig ist, wird am nächsten Morgen die Anzeige zugeleitet. Der Dienststellenleiter weist einem seiner Beamten den Fall als Sachbearbeiter zu. Dieser ist nun für die weitere Abwicklung der Haftsache und die weitere Arbeit bis zum Abschluss der Ermittlungen zuständig.
- Der Sachbearbeiter liest sich gründlich in den Vorgang ein. Er wird ebenfalls prüfen, ob er das Vorliegen eines Haftgrundes sieht. Sollte dies nicht der Fall sein, so nimmt er Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt auf, der an diesem Tag für Entscheidungen in Haftsachen zuständig ist. Kommt auch dieser zu dem Ergebnis, dass ein Haftgrund nicht mehr zu befürworten ist, so wird der Festgenommene freigelassen (in der Praxis erfolgen die Freilassungen bei Nichtbefürworten eines Haftgrundes oft auch unmittelbar durch den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter ohne dass die Staatsanwaltschaft um eine Entscheidung gebeten wird). Wird die Entscheidung getroffen, dass ein Haftgrund vorliegt und der Festgenommene dem Haftrichter zum Erlass eines Haftbefehls vorgeführt werden soll, so ergibt sich folgender weiterer Ablauf:
- Sofern nicht bereits am Vorabend durch die K-Wache erledigt, werden die Geschädigten und die Tatzeugen durch den Sachbearbeiter oder ihn unterstützende Kollegen telefonisch zur Dienststelle gebeten und dort nach Identitätsfeststellung und Belehrung vernommen. Falls sich das Opfer bei der Tat verletzt hat und einen Arzt aufgesucht hat, wird es gebeten, auch ein ärztliches Attest mitzubringen, das als Beweis für die Tatfolgen zum Vorgang genommen

wird. Sind Wertsachen weggekommen, so sollte das Opfer gebeten werden, Nachweise darüber mitzubringen und – sofern ein entwendeter Gegenstand eine Individualnummer besitzt (Handy, Laptop, Fahrrad, teure Armbanduhr), auch diese Nummer bereitzuhalten. Dem Opfer wird nach der Vernehmung ein Opfermerkblatt mit Informationen über seine Rechte ausgehändigt. Zudem wird es über Opferhilfsangebote aufgeklärt.

- Fahndungsfähige Gegenstände (Gegenstände mit Individualnummern) werden umgehend zur Fahndung ausgeschrieben. Dazu wird ein Formular ausgefüllt, das an die Datenstation beim Erkennungsdienst weitergegeben wird. Die Daten aus diesem Formular werden als Fahndungsdatensatz in VIVA/INPOL übertragen und sind dort dann für jeden Polizeibeamten recherchierbar.
- Der Sachbearbeiter veranlasst die erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten. Sind dessen Personalien noch nicht sicher, etwa weil er keine Ausweispapiere bei sich hatte und sich seine eigenen Angaben zu seinen Personalien nicht überprüfen lassen, so erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 163b StPO zu seiner Identifizierung. Die Fingerabdrücke, die von ihm genommen werden, werden der AFIS-Datenbank zugeleitet. Dann wird eine Antwort von dort abgewartet, ob die von ihm angegebenen Personalien zutreffen, ob er beim BKA unter anderen Personalien registriert ist oder ob er möglicherweise überhaupt noch nicht in AFIS erfasst ist (in letzterem Fall bleiben seine wahren Personalien weiter unklar). Dient die erkennungsdienstliche Behandlung dem Zweck, Tatortspuren (etwa Fingerabdrücke auf dem Smartphone des Opfers, das auf der Flucht weggeworfen wurde) mit den Fingerabdrücken des Beschuldigten zu vergleichen, so erfolgt die ED-Behandlung nach § 81b 1. Alt. StPO. Sollen seine erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt werden, weil die Prognose gestellt wird, dass er vermutlich auch zukünftig Straftaten begehen wird, so erfolgt die ED-Behandlung des mutmaßlichen Räubers zusätzlich noch nach § 81b 2. Alt. StPO.
- Sofern Beweismittel auf Spuren zu untersuchen sind (Fingerabdrücke, Epithelzellen etc.) sind diese durch den Spurensicherungsdienst der Behörde zu nehmen. Ist die zuständige KTU ausreichend schnell zu erreichen, so können gesicherte Fingerspuren auch noch mit den Fingerabdrücken aus der ED-Behandlung des Beschuldigten auf Übereinstimmung überprüft werden. Bei einem Treffer könnte ihm schon seine Spurenlegerschaft in einer Vernehmung vorgehalten werden.
- Falls Beweismittel (Handtasche, Smartphone) nicht mehr benötigt werden und auch bereits fotografiert worden sind, können sie wieder an die Geschädigte ausgehändigt werden.
- Die Person des Beschuldigten wird in allen relevanten Datenbanken (Anzeigendatenbank, INPOL, ggf. Ausländerzentralregister, Kriminalakte) überprüft. So erhält der Sachbearbeiter ein umfassendes Bild von dieser Person. Welche Straftaten hat er in der Vergangenheit schon begangen? Ist die vorliegende Tat

typisch für ihn? Wie hat er sich bei Vernehmungen verhalten? Geht für den Sachbearbeiter eine Gefahr von dem Beschuldigten aus (Hinweise auf Gewalttätigkeit, ansteckende Krankheiten etc.)?

- In der Anzeigendatenbank wird geprüft, ob es in der letzten Zeit gleichartige Straftaten gegeben hat, für die der Beschuldigte nach dem Muster der Tatbegehung ebenfalls infrage kommen könnte. Möglicherweise gibt es in anderen Anzeigen Personenbeschreibungen, die auf den Beschuldigten zutreffen. Sollten sich ernsthafte Hinweise ergeben, dass er auch noch andere Fälle begangen haben könnte, so müsste eventuell kurzfristig über die Staatsanwaltschaft und den Haftrichter ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Beschuldigten erwirkt und die Durchsuchung durch weitere Kollegen des Sachbearbeiters vollstreckt werden. Werden bei der Durchsuchung Beweismittel für weitere Taten gefunden, so kann dem Beschuldigten dies bei einer Vernehmung ebenfalls vorgehalten werden. Der Beschuldigte wird aus dem Polizeigewahrsam in das Büro des Sachbearbeiters überführt, dort belehrt und vernommen.
- Nach Abschluss all dieser Maßnahmen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl (Haftgründe) vorliegen. Werden diese angenommen, so wird mit dem Staatsanwalt Kontakt aufgenommen, um mit diesem zu klären, ob er beim Haftrichter einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen will. Verneint er dies, wird der Beschuldigte freigelassen. Befürwortet er einen Haftbefehl, so wird durch den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter ein Vorführbericht geschrieben, in dem die begangene Tat zusammengefasst, alle relevanten Beweismittel (Fingerabdruckvergleich, Ergebnisse aus Vernehmungen und Lichtbildvorlagen) sowie ein Ersuchen um Beantragung eines Haftbefehls zu Papier gebracht werden. Der gesamte Vorgang mit Festnahmeanzeige, Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokollen, Lichtbildmappe, Skizzen, Vorführbericht etc. wird dann auf dem kürzesten Wege dem Staatsanwalt zugeleitet, damit dieser einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls fertigen kann.
- Kommen der Staatsanwalt und der Richter überein, dass es zu einem Haftbefehl kommen wird, so wird der Beschuldigte dem Richter überstellt (entweder gibt es im Gericht oder bei der Polizei einen Haftvorführraum). Dort wird dem Beschuldigten durch den Richter der Haftbefehl verlesen und der Beschuldigte wird zur Untersuchungshaft in eine Strafvollzugsanstalt überführt.

Merke! Die Entscheidung, ob ein Beschuldigter in Haft genommen wird, liegt ausschließlich beim Richter. Auch wenn Polizei und Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorliegen, so kann der Richter den Erlass eines solchen Beschlusses ablehnen. Der Beschuldigte ist dann auf jeden Fall in die Freiheit zu entlassen.

Ein großes Problem bei der Bearbeitung von Haftsachen besteht für die betroffenen Sachbearbeiter häufig in dem enormen Zeitdruck, unter denen die „Haftsachen“ ab-

gearbeitet werden müssen. So muss ein Festgenommener zwar nach § 128 StPO erst am Tag nach der Festnahme einem Haftrichter vorgeführt werden, was suggeriert, dass für die Bearbeitung zwei Tage zur Verfügung stehen. Tatsächlich haben die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter aber oft nur wenige Stunden, um den Fall zu bearbeiten. Wenn ein Beschuldigter nach Büroschluss der Fachkommissariate festgenommen wird, so wird der Sachbearbeiter den Fall erst am nächsten Morgen, also „am Tag nach der Festnahme“ auf den Tisch bekommen. Aber auch dieser Tag steht nicht komplett zur Verfügung, da Staatsanwälte und Richter zumeist schon mittags auf die Vorführung des Beschuldigten und damit auf einen komplett verschrifteten Ermittlungsvorgang warten. Das bedeutet, dass dem Kriminalbeamten, der für die Vorführung zuständig ist, oft nur vier, fünf oder sechs Stunden zur Verfügung stehen, um sämtliche erforderliche Arbeiten durchzuführen. Das gelingt nicht immer, so dass Festgenommene immer wieder wegen eines nicht ausreichend geführten Beweises freigelassen werden müssen und untertauchen. Wenn der Fall im Kommissariat nach Tagen oder Wochen komplett durchermittelt ist, ist der Beschuldigte über alle Berge und nicht mehr auffindbar.

### **3 Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KPS) / Kriminalakten (KA)**

RdErl. „Führung von Kriminalakten“<sup>37</sup>

Dienstanweisung für den Kriminalaktennachweis des Landes<sup>38</sup>

RdErl. IM „Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KPS)“<sup>39</sup>

Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an eine moderne Verbrechenverhütung und –verfolgung gestellt sind, ist die Sammlung von personenbezogenen Informationen erforderlich. Hierzu werden bei den Polizeien der Länder und des Bundes so genannte „Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen“ (KpS) geführt. Es handelt sich dabei um Karteien, im Wege der Computerisierung aber mittlerweile vorwiegend um Dateien, die Auskunft über Straftäter geben.

Den KpS werden u. a. zugerechnet:

- Kriminalaktensammlungen
- Automatisiertes Fingerabdrucksystem

<sup>37</sup> Führung von Kriminalakten, RdErl. D. Innenministers v. 21.2.2002 (MBI. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch RdErl. V. 27.8.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1096).

<sup>38</sup> Dienstanweisung für den Kriminalaktennachweis des Landes (KAN NRW) die Zentrale Jugendschutzdatei (ZJD) den Kriminalaktennachweis des Bundes (KAN) im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, LKA NRW – 03.6 – 6421 – v. 9.4.1991 (Stand Dezember 1996).

<sup>39</sup> Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS), RdErl. des Innenministers v. 25.8.2000 (MBI. NRW. S. 1370).



- DNA-Analysedatei
- Lichtbildsammlungen
- Computergestützte Fahndungssysteme (VIVA/INPOL)

Diese KpS dienen insbesondere folgenden Zwecken:

- Sachverhaltsaufklärung bei Straftaten
- Feststellung von Verdächtigen
- Personenidentifizierungen
- Hinweise für richtiges taktisches und Gefahren abwehrendes Verhalten
- Hinweise für die Eigensicherung

Die Regeln für das Führen von KpS bei der nordrhein-westfälischen Polizei finden sich in den o. g. Runderlassen und Dienstanweisungen. Sowohl für die Erhebung wie auch die Speicherung, Verwendung und Löschung der KpS-Daten gibt es strenge Regelungen.

Das polizeiliche Fahndungssystem in VIVA gibt insbesondere Auskunft über folgende Daten von Personen, die bereits bei Straftaten in Erscheinung getreten sind:

- Aktuelle Fahndungen
- Rechtmäßige Personalien
- Personenbezogene Hinweise
- Erkennungsdienstliche Behandlungen
- Vorhandene DNA-Muster
- Straftaten, zu denen Merkblätter geschrieben wurden
- Haftzeiten und Haft begründende Straftaten
- Aliasnamen

Vor allem die personenbezogenen Hinweise können wichtige Informationen zum richtigen kriminaltaktischen Vorgehen gegen die Person oder zu besonderen Eigensicherungsaspekten geben. So wird in den personenbezogenen Hinweisen etwa vermerkt, ob eine Person gewalttätig ist, in der Vergangenheit bereits bewaffnet war, unter ansteckenden Krankheiten leidet, drogenabhängig oder suizidgefährdet ist. Jeder Polizeivollzugsbeamte in NRW kann diese Daten abrufen.

Eine weitere bedeutende Informationsquelle sind die Kriminalakten Sammlungen der Kreispolizeibehörden und des Landeskriminalamtes. Während die KPB die Akten der Personen führen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich ihren ständigen Aufenthaltsort haben, führt das LKA Akten über solche Personen, die keinen festen Wohnsitz haben oder ihren Aufenthaltsort ständig wechseln sowie über ausgewiesene und abgeschobene Ausländer, Personen, die lebenslang in einer JVA oder einer Maßregelvollzugs-

klarinik einsitzen, und Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb NRWs haben und an denen ein besonderes polizeiliches Interesse besteht.

Zu jeder Person, die einer Straftat verdächtigt wird und bei der die Prognose gestellt wird, dass sie erneut strafrechtlich in Erscheinung treten wird, soll eine Kriminalakte angelegt werden. In diese Akte gehen unterschiedlichste Unterlagen ein, die über Straftaten, die Identität und sonstige polizeiliche relevante Aspekte der Person Auskunft geben. In der Kriminalakte gesammelt werden u. a.:

Merkblätter / ED-Unterlagen / Personalbögen / Personengebundene Hinweise / Mitteilungen über Haftzeiten und Beurlaubungen während der Haft / Melderechtliche Angelegenheiten (Namenswechsel / Wechsel der Staatsangehörigkeit, Ausweisungen) / Informationen über Unterbringungen in psychiatrischen und Entziehungsanstalten / Unterlagen über Aliasnamen / Fahndungsunterlagen / Lichtbilder / Vermisstenvorgänge / Unterlagen über Suizidgefährdungen / waffenbesitzrechtliche Dokumente / Strafregisterauszüge.

Beamte der Kriminalpolizei können diese Akten bei Bedarf einsehen und auswerten, etwa um Informationen für geplante Einsätze gegen diese Personen zu bekommen oder Ermittlungsansätze in aktuellen Verfahren zu gewinnen. Die Einsichtnahme in die Akte wird dokumentiert.

#### **4 Grundsätze der Aktenführung**

|                                 |
|---------------------------------|
| PDV 100 Nr. 2.2.11 Aktenführung |
|---------------------------------|

Eine Ermittlungsakte, die nach einer Straftat angelegt wird, besteht in den meisten Fällen nicht nur aus der Strafanzeige, sondern noch aus weiteren Dokumenten, die vom Sachbearbeiter des Falles und von anderen Dienststellen angelegt und zum Vorgang gegeben werden. Außerdem können Unterlagen hinzukommen, die von Beteiligten, etwa Geschädigten, Zeugen und Beschuldigten eingesandt werden und für den Fall von Bedeutung sind. Je nach Delikt fallen sehr unterschiedliche Dokumente an, die Teil der Ermittlungsakte werden. Diese Dokumente werden nach der Reihenfolge ihres Einganges in der Akte abgeheftet und nicht zwingend in chronologischer Reihenfolge. So lässt sich nachvollziehen, welche Erkenntnisse der Sachbearbeiter des Falles in welcher Reihenfolge hatte. Am Beispiel eines Wohnungseinbruches soll unten exemplarisch dargestellt werden, welche Dokumente in so einer Akte enthalten sein können (einige – insbesondere die Strafanzeige – müssen zwingend vorhanden sein). Art und Menge der Dokumente hängt davon ab, wie intensiv und erfolgreich die Ermittlungen betrieben werden konnten und ob es Ermittlungsansätze gegeben hat. So kann eine Akte bei einem versuchten Einbruch ohne jeden Ermittlungsansatz möglicherweise nur fünf Blätter umfassen (Strafanzeige, Abverfügung, Statistik), während bei umfangreichen Ermittlungen selbst bei einem einzigen Fall auch zwei komplette Aktenordner mit mehreren hundert Seiten anfallen können:

- Strafanzeige
- Ggf. gesonderter Tatortbefundbericht
- Spurensicherungsbericht(e)
- Vermerke zu Ermittlungen
- Schadenlisten
- Numerische Sachfahndungen
- Asservatenlisten
- Anträge auf Untersuchung von Spuren (Werkzeug-, serologische Spuren etc.)
- Vorladungen
- Sonstige Anschreiben an Privatpersonen / Firmen / polizeiexterne Behörden
- Zeugenvernehmungen
- Beschuldigtenvernehmungen
- Lichtbildvorlagen
- Durchsuchungsbeschlüsse
- Durchsuchungs- / Sicherstellungsprotokolle
- Festnahmeanzeige
- Haftbefehl
- Vordruck „Ingewahrsamnahme“
- Ermittlungsersuchen an auswärtige Behörden (z. B. Vernehmung in anderer Stadt)
- Sachfandungsersuchen
- Untersuchungsergebnisse zu ausgewerteten Spuren
- Unterlagen der Hausratversicherung
- Unterlagen von Rechtsanwälten
- Abschlussvermerk
- Statistikformular
- Abverfügung

Nicht in die Akte übernommen werden Unterlagen aus dem polizeilichen Fahndungssystem, also insbesondere VIVA-Ausdrucke zu Tatverdächtigen/Beschuldigten.

Es gibt keine Festlegung, welche Unterlagen bei welchen Delikten anfallen und auch keine zwingende Reihenfolge. Dies ist vielmehr vom Einzelfall abhängig. Lediglich die Strafanzeige ist regelmäßig an erster Stelle zu führen, da sie das Verfahren einleitet.

Die Seiten einer Akte werden oben rechts durchnummeriert. Bei umfangreichen Akten kann das Fertigen eines Inhaltsverzeichnisses erforderlich sein, damit sich sowohl der Sachbearbeiter selbst wie auch später mit der Akte arbeitende Stellen (StA, Gericht) schnell darin zurechtfinden.

In komplexen Fällen, in denen etwa in einer Vielzahl unterschiedlicher oder gleichartiger Straftaten ermittelt wird (z. B. Einbruchs- oder Raubserie) oder in denen die Ermittlungen aufgrund der Schwere des Deliktes sehr aufwändig gewesen sind oder es eine größere Zahl von Beschuldigten gibt, kann es sinnvoll sein, über die Verfahrensakte (Hauptakte) hinaus noch weitere „Themenakten“ anzulegen. Dies können beispielsweise sein:

- Hauptakte
- Fallakten
- Täterakte<sup>40</sup>
- Spurenakte
- Presseakte
- Kostenakte
- Asservatenakte
- TÜ-Akte

Während in der Hauptakte die Dokumente zu sämtlichen Ermittlungshandlungen abgelegt sind – so eine Akte kann bei größeren Verfahren durchaus eine drei- oder vierstellige Zahl von Seiten umfassen – sind die anderen Akten auf Themen beschränkt und sollen dem oder den Sachbearbeitern ermöglichen, sich auf die Schnelle, ohne endloses Blättern in der Hauptakte, über einen bestimmten Aspekt zu informieren. In diesen Themenakten finden sich also Unterlagen, die auch in der - umfassenden – Hauptakte vorhanden sind.

So finden sich im Ordner „Fallakten“ etwa bei einer Tatserie mit 20 Fällen nach Fällen unterteilt die Informationen, die in den einzelnen Fällen von Bedeutung sind (Strafanzeige, Spurensicherungsbericht, Schadenliste, Ermittlungsergebnisse zu dem jeweiligen Fall). Im Ordner „Täterakten“ finden sich Einzelakten zu den jeweiligen Beschuldigten, die alles enthalten, was zu der jeweiligen Person von Bedeutung ist (Übersicht über die Fälle, derer die Person verdächtigt wird, Festnahmeanzeige, Unterlagen zu Durchsuchungen, die sich gegen diese Person gerichtet haben, Asservatenlisten zu Gegenständen, die bei dieser Person sichergestellt wurden, Beschuldigtenvernehmungen etc.). Die Spurenakten enthalten nach Einzelspuren gegliedert die Ermittlungen zu Spuren, die verfolgt wurden. Damit sind allerdings nicht nur objektive Tatortspuren (daktyloskopische, serologische Spuren etc.) gemeint, sondern auch solche des subjektiven Beweises (Zeugenhinweis, Vernehmung und weitere Ermittlungen, die aufgrund dieses Hinweises erforderlich wurden). In der Kostenakte finden sich

---

<sup>40</sup> Dieser Begriff hat sich in der kriminalpolizeilichen Praxis eingebürgert. Korrekt müsste es im Sinne des Rechtsprinzips der Unschuldsvermutung „Tatverdächtigen“- oder „Beschuldigtenakte“ heißen.

Unterlagen wie Dolmetscherrechnungen, Rechnungen von Abschlepp- und Absicherungsunternehmen, sonstige Kosten, die bei den Ermittlungsmaßnahmen angefallen sind. Die Tü-Akte umfasst alle Unterlagen, die im Rahmen einer Telefonüberwachung angefallen sind, also insbesondere die Gesprächsprotokolle.

## Literaturverzeichnis

*Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger*

Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2011

*Ackermann, Rolf*

Durchsuchung, in: Clages, Horst; Ackermann, Rolf (Hrsg.), Der Rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis, 13. Aufl., Heidelberg 2017, S. 288-315

*Averdiek-Gröner, Detlef / Frings, Christoph*

Standardmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Hilden 2014

*Clages, Horst*

Wiedererkennungsverfahren, in: Clages, Horst; Ackermann, Rolf (Hrsg.), Der Rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis, 13. Aufl., Heidelberg 2017, S. 247-265

*Goers, Matthias*

§ 81b StPO Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten, in: Graf, Peter (Hrsg.), Strafprozessordnung, 3. Aufl., München 2018, S. 258-262

*Hademitzky, Anke*

§ 102 Durchsuchung beim Beschuldigten, in: Satzger, Helmut; Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.), Strafprozessordnung, 3. Aufl., Köln 2018, S. 541-546

*Hegmann, Sigrid*

§ 102 Durchsuchung beim Beschuldigten, in: Graf, Peter (Hrsg.), Strafprozessordnung, 3. Aufl., München 2018, S. 565-602

*Jehle, Jörg-Martin*

Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen, Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 6. Aufl., Berlin 2015

*Kawelovski, Frank*

Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim 2012

*Ogrodowski, Jürgen*

Die Erkennungsdienstliche Behandlung – Teil 1, in: Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.), Die Kriminalpolizei Juni 2013, Internet

[https://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2013/juni/detailansicht-juni/artikel/die-erkennungsdienstliche-behandlung.html?tx\\_ttnews\[sViewPointer\]=1](https://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2013/juni/detailansicht-juni/artikel/die-erkennungsdienstliche-behandlung.html?tx_ttnews[sViewPointer]=1), zuletzt eingesehen am 11.8.18

*Reitemeier, Wiebke*

Die Reform der strafrechtliche Vermögensabschöpfung, in: ZJJ 4/2017, S. 354-364

*Schmitt, Bertram*

§ 105 Verfahren bei der Durchsuchung, in: Schmitt, Bertram; Köhler, Marcus, Strafprozessordnung, Beck'sche Kurzkommentare Band 6, 61. Aufl., München 2018, S. 496-507

*Schulz, Thomas / Bodamer, Lisa / Schmidt, Katrin*

Ist die sequentielle Gegenüberstellung der simultanen überlegen? in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, Band. 1, S. 305 - 324

*Von Schemm, Katja / Kraus, Uta / Köhnken, Günter*

Tatverdächtigenidentifizierung im Altersvergleich, in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, 2006, Bd. 1, S. 341 – 355

*Weber-Lehmann, Jacqueline; Rolf, Burkhard*

Finding the needle in the haystack: Differentiating „identical“ twins in paternity testing on forensic by ultra-deep next generation sequencing, in: Forensic Science International: Genetics 9 (2014), S. 42-46

*Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich*

Kriminalistik. Für Studium, Praxis und Führung, 13. Aufl., Hilden 2014